Freistaat Bayern, Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach	
Straße: B 299	Abschnitt 700 Station:3,478 bis Abschnitt 700 Station 5,758 Str.-km 126.065 – Str.-km 128.345
B 299 Pressath – Amberg – Neumarkt Ortsumgehung Tanzfleck	
PROJIS-Nr.: 16039	

Planfeststellung

für

Bundesstraße 299, Ortsumgehung Tanzfleck,
Bau-km 0+000 bis 2+000

Ergänzung und Änderung des mit Beschluss vom 30.09.2015 festgestellten Plans

- Artenschutzbeitrag (ASB) -

Aufgestellt: Amberg, den 27.10.2017 Wasmuth, Ltd. Baudirektor	

Auftraggeber:
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Archivstraße 1
92224 Amberg

Auftragnehmer:

Dr. H. M. Schober
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH
Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Bearbeitung:
Dr. H. M. Schober
Dipl.-Ing. (FH) F. Szantho v. Radnoth
Dipl.-Biol. G. Lang

Freising, im Juni 2017

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
a	Ergänzung und Änderung des mit Beschluss vom 30.09.2015 festgestellten Plans	27.10. 2017	Schober

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3
1.2 Datengrundlagen ... 3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ... 4

2 Wirkungen des Vorhabens ... 6
2.1 Baubedingte Auswirkungen ... 6
2.2 Anlagebedingte Auswirkungen ... 6
2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen ... 6
2.4 Reichweite der projektbezogenen Wirkungen ... 7

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ... 8
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung ... 8
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) ... 1

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ... 3
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 3
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 3
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 4
4.1.2.1 Säugetiere ... 4
4.1.2.2 Reptilien ... 11
4.1.2.3 Amphibien ... 14
4.1.2.4 Fische ... 18
4.1.2.5 Libellen ... 18
4.1.2.6 Käfer ... 19
4.1.2.7 Schmetterlinge ... 19
4.1.2.8 Weichtiere ... 19
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ... 19

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ... 29

6 Gutachterliches Fazit ... 30

7 Literaturverzeichnis ... 31

Anhang 1: 1
A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ... 3
B Vögel ... 7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum 7
Tab. 2: Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum 11
Tab. 3: Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum 14
Tab. 4: Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden 21
Tab. 5: Seltene oder gefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden 24

Verwendete Abkürzungen

Behörden:

BAYLFU	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
BAYSTMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München (jetzt: BAYSTMUV Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn (zuvor: BMVBW = Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)

Sonstiges:

ASK	Datenbank Artenschutzkartierung des BAYLFU
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU
VRL	EU-Vogelschutz-Richtlinie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bundesstraße B 299 soll östlich um die Ortschaft Tanzfleck verlegt werden. Damit wird der militärische Schwerlastverkehr vom und zum Truppenübungsplatz Grafenwöhr aus der Ortschaft herausgeführt, der für die Einwohner von Tanzfleck eine hohe Belastung darstellt. Der hier gegenständliche Planungsabschnitt der Bundesstraße B 299 beginnt südlich von Tanzfleck (Bau-km 0+000) und endet nördlich der Ortschaft bei Bau-km 2+000; dies entspricht dem Str.-km 126,065 bis Str.-km 128,345.

Die Zufahrtsstraße zum Truppenübungsplatz wird auf einer Baulänge von 300 m an den nördlichen Anschluss angepasst.

Das Verkehrsaufkommen im Planungsabschnitt lag 2010 bei 6.460 Kfz/24h, als Prognosewert für 2030 gelten 9000 Kfz/24h (zu weiteren technischen Einzelheiten vgl. Erläuterungsbericht und LBP-Textteil.

Im vorliegenden Artenschutzbetrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

  Eine Rechtsverordnung, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitere Arten unter Schutz stellt, die entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG in vergleichbarer Weise zu prüfen wären, wurde bisher nicht erlassen. Weitere Arten werden deshalb im vorliegenden Artenschutzbeitrag nicht behandelt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ggf. erforderliche Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nichtnaturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind ggf. im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 c, dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Aktualisierung und Ergänzung vorhandener faunistischer Untersuchungen.

  Die 2016 durchgeführten Bestandserhebungen erfolgten auf Grundlage bzw. nach den Vorgaben der Unterlage „Faunistische Planungsraumanalyse zur Aktualisierung und Ergänzung von vorhandenen faunistischen Untersuchungen“ (MOOS 2016). Folgende Einzelarten und Tiergruppen wurden erfasst:
  - Biber, Fischotter (Durchführung Büro Dr. H. M.Schober, B. Eng. J. Kiefer, Dipl.-Biol. G. Lang / 20.04.,22.04., 06.06., 15.06.)
  - Haselmaus (Durchführung Dipl.-Biol. Robert Mayer / 10.05.2016 Ausbringung der Tuben, Kontrollen am 13.06., 5.07., 20.7., 4.8., 25.8. und 30.09.2016.)
  - Fledermäuse (Durchführung Dipl.-Biol. Robert Mayer / 18.7., 7.8., 24.8., 24.9.2016 Aufstellung von jeweils 19 Batcordern für jeweils 3 Nächte, 18.7., 15.8., 24.8., 25.9.2016 Transektbegehungen)
  - Reptilien (Durchführung Büro Dr. H. M.Schober, B. Eng. J. Kiefer, Dipl.-Biol. G. Lang / 20.04., 14.06., 22.06., 01.08., 02.08.2016)
  - Amphibien (Durchführung Büro Dr. H. M.Schober, B. Eng. J. Kiefer, Dipl.-Biol. G. Lang / 20.04., 11.05., 12.05., 06.06., 14.06., 15.06., 01.08., 02.08.2ß16)
  - Brutvögel allgemeiner Planungsrelevanz (Durchführung Büro Dr. H. M.Schober, Dipl.-Biol. G. Lang / 22.04., 29.04., 04.05., 06.06., 07.06., 14.06., 15.06.2016)
  - Tagfalter (Durchführung Dipl.-Biol. Robert Mayer / 3.6., 13.7., 17.8.2016)

- Heuschrecken (Durchführung Dipl.-Biol. Robert Mayer / 3.6., 13.7., 17.8.2016)

Nähere räumliche und methodische Vorgaben s. MOOS (2016).

- Datenbank Artenschutzkartierung (ASK) des BayLfU; Stand 12/2016

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden ausgewertet:

- Auswertung der Datenbank des Bayer. Landesamtes für Umwelt zur saP für die Topographische Karte (TK25) im Untersuchungsraum (TK 6337) und für den Naturraum „D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland“;
- Verbreitungsatlas der Gefäßpflanzen in Bayern (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990);
- BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern (ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS), Stand 2017;
- Fledermausatlas Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2004) einschl. Aktualisierung in MESCHEDE & RUDOLPH (2010);
- Brutvogelatlas Bayern (BEZZEL ET AL. 2005, RÖDL ET AL. 2012);
- Übersicht zur Verbreitung der Reptilienarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2012b);
- Übersicht zur Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2012a);
- Libellenatlas Bayern (KUHN & BURBACH 1998);
- Übersicht zur Verbreitung der Libellenarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2016a);
- Tagfalteratlas Bayern (BRÄU ET AL. 2013);
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETERSEN ET AL. 2003, 2004, 2006);
- Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007);
- Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013) (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2014);
- Tabellen zu den in Niederbayern vorkommenden streng geschützten Nachtfalter- und Käferarten (KOLBECK und BUSSLER im Auftrag der Regierung von Niederbayern, Stand 12/2006, mit Angaben zu Verbreitung und Vorkommen im übrigen Bayern).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Fassung mit Stand 01/2015). Berücksichtigt sind weiterhin die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU, Stand 2016) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung.

Entsprechend wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine „Abschichtung“ aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen (siehe Anhang 1). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt, die unter Berücksichtigung

der Kenntnisse zur Verbreitung und zu den Lebensraumansprüchen diejenigen Arten herausfiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen im Untersuchungsraum angenommen werden kann („worst-case-Betrachtung“).

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Auswirkungen

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme:

  Durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen kann es sowohl zu Verlusten von Individuen geschützter Arten (einschließlich der Entwicklungsstadien von Tieren und Pflanzen) als auch zum dauerhaften (bei nicht wiederherstellbaren Biotopen) oder vorübergehenden Verlust oder zu einer Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen kommen.

  Insgesamt vorgesehen sind vorübergehende Inanspruchnahmen von 4,1 ha (siehe LBP, Unterlage 9.1 c, Kap. 4.1).

- Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen):

  Baubedingte mittelbare Auswirkungen z. B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich in den selben Lebensräumen auftreten, die auch durch die dauernd auftretenden betriebsbedingten Auswirkungen betroffen sind. Die baubedingten mittelbaren Auswirkungen können deshalb meist, mit Ausnahmen u. a. bei Arten, die besonders empfindlich gegenüber nur baubedingt auftretenden Wirkungen wie starke Erschütterungen, Staubentwicklung, Störung durch die Anwesenheit von Personen, unter den betriebsbedingten mittelbaren Auswirkungen subsumiert werden.

- Baubedingte Tötung oder Verletzung von Tieren und Zerstörung oder Beschädigung von Entwicklungsstadien im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baubetriebs.

2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme:

  Durch Versiegelung und dauerhafte Überbauung ist der Verlust oder die Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen von geschützten Tieren und Pflanzen absehbar. Im Rahmen der Eingriffsregelung wurde im LBP eine Nettoneuversiegelung von 3,85 ha (4,37 ha Neuversiegelung – 0,52 ha Entsiegelung) ermittelt.

- Barrierewirkungen/Zerschneidung:

  Durch die Verlegung der B299 ergeben sich grundsätzlich Zerschneidungs- und Trenneffekte für Funktionsbeziehungen von Tieren. Allgemein kann die Vernetzung von Populationen und Arten zwischen gleichartigen Lebensräumen innerhalb der Feldflur und zwischen den Waldgebieten westlich und ostlich der Trasse betroffen sein.

2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

- Lärm-, Licht-, Abgas- und sonstige Schadstoffemissionen, Einleitungen von Fahrbahnwasser in Gewässer

  Bei den mittelbaren Auswirkungen, die insbesondere durch den Betrieb von Straßen zu erwarten sind, sind im Wesentlichen die Lärmimmissionen, daneben auch

Lichtwirkungen zu berücksichtigen. Abgasemissionen sind wegen der geringen Reichweite für die Analyse der Betroffenheiten geschützter Arten selten relevant (z. B. fahrbahnnahe Pflanzenvorkommen). Auch sonstige Schadstoffimmissionen (z. B. Abwasser, Staub) können wegen der in der Regel vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die solche Beeinträchtigungen weitestgehend ausschließen, bei der Auswirkungsanalyse für die meisten Arten unberücksichtigt bleiben.

- Kollisionsrisiko:

  Tiere, welche die Trasse queren, können durch Kollisionen mit Fahrzeugen verletzt oder getötet werden.

2.4 Reichweite der projektbezogenen Wirkungen

Nicht alle Arten/Artengruppen, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder zu vermuten sind, sind projektbezogenen Wirkungen ausgesetzt, da ihre Vorkommen, Lebensräume oder Wuchsorte

- außerhalb von Bereichen vorübergehender oder dauerhafter Inanspruchnahme liegen,
- außerhalb der artspezifischen Wirkräume von bau- und betriebsbedingten Emissionen liegen und
- eine Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen auszuschließen ist.

Dies gilt insbesondere für Arten, die nur in den Randbereichen des Untersuchungsraumes nachgewiesen sind und/oder schwerpunktmäßig in solchen Biotoptypen vorkommen, wie sie im näheren Trassenbereich nicht zu finden sind.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Vermeidungsmaßnahme 2 V Schutz von Lebensstätten**
  - Grundsätzlich erfolgt die Gehölzfällung außerhalb der in § 39 (5) BNatSchG definierten Schutzzeit vom 1. März bis 30. September (vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Anpassung an besondere Witterungsverhältnisse).
  - Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen durch die Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Ort.
  - Im Rahmen der Umweltbaubegleitung werden zur Rodung vorgesehene Bäume auf mögliche Höhlen und Spalten hin untersucht, die als Quartiere von Fledermäusen dienen könnten. Entsprechende Bäume sollen dann bereits im September / Oktober gefällt werden, um eine Umsiedlung potenziell vorhandener Fledermäuse zu ermöglichen.

  <u>Artenschutzrechtliche Relevanz:</u>
  - Durch die Beschränkung der Gehölzfäll- und Rodungszeiten wird die Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Gebüsch- und Waldvögeln verhindert sowie die Störung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen in Wochenstuben- und Sommerquartieren vermieden.
  - Durch die Errichtung von Bauzäunen wird die Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung der durch Rodung betroffenen Gehölzbestände minimiert.
  - Durch die Fällung potenzieller Fledermausquartierbäume vor der Winterzeit soll eine Tötung winterschlafender Fledermäuse verhindert und eine Umsiedlung potenziell vorhandener Fledermäuse ermöglicht werden.

- **Vermeidungsmaßnahme 3 V Querungshilfen für Amphibien zwischen Bau-km 0+780 und 0+980 (technische Planung s. Maßnahmenblätter LBP)**
  - Anlage eines Amphibiendurchlasses bei Bau-km 0+805 als Maulprofil oder gleichwertig (LH ca. 1,60 m und LW ca. 1,94 m) mit bewanderbaren Seitenbermen mit Rohboden (keine Versiegelung) mit naturnaher Ausbildung des Grabens.
  - Seitliche Leiteinrichtungen (Metall, mit Lauffläche und Übersteigschutz)

- **Vermeidungsmaßnahme 4 V Querungshilfen für Amphibien zwischen Bau-km 1+760 und 1+875; (technische Planung s. Maßnahmenblätter LBP)**
  - Anlage von zwei Durchlassbauwerken (Betonrundrohre, LW 1,4)
  - Seitliche Leiteinrichtungen (Metall, mit Lauffläche und Übersteigschutz)

- **Vermeidungsmaßnahme 5 V Schutz vom Amphibien vor baubedingten Verlusten**
  - Räumung des Baufeldes im Bereich des verlandeten Teiches Anfang September (vor Baubeginn) um Amphibien nicht zum Überwintern zu animieren.

- **Vermeidungsmaßnahme 6 V Querungshilfen für Fledermäuse im Bereich eines Flugkorridors bei Bau-km ca. 0+850 (technische Planung s. Maßnahmenblätter LBP)**

  - Anlage eines Durchlasses, LH >= 4,5 m, LW >= 6,0 m bei Bau-km 0+830 als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse (BW 0-2).
  - Optimierung einer Feldwegunterführung bei Bau-km 0+918 (BW 1-1a) als weitere Querungsmöglichkeit für Fledermäuse (LH >= 4,5 m, LW >= 5,5 m)
  - Installation von Schutzwänden (Höhe 4m) mit Funktion als Blend- / Irritationsschutz und Leit- / Sperreinrichtung. Die Länge (nach Literatur i.d.R. mind. 25 m über die Bauwerke hinaus) wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Doppelfunktion festgelegt:

    - 20 m über den südlichen Gehölzrand (Leitlinie) des Talzuges hinaus

    - 35 m über das nördliche Querungsbauwerk bzw. den nördlichen Gehölzrand (Leitlinie) des Talzuges hinaus (mehr als 25 m wegen eventueller Aktivitätsverschiebungen der Fledermäuse nach Norden in Folge des RRB 2)
  - Anlage von Leitpflanzungen vor den Schutzwänden (ohne „Hinterflugabstand“).
  - Keine Anpflanzungen an der Nordseite des RRB 2, um nicht eine „falsche Leitlinie/Leitpflanzung“ weg vom Durchlass und/oder in den Gefahrenbereich der Straße zu initiieren. In der Innenkurve nördlich vom RRB erfolgt ebenfalls keine Bepflanzung, um durch Irritationen des Verkehrs (Licht, Lärm) Fledermäuse zum nördlichen Bauwerk zu lenken.
  - Für den Siedlungsbereich schließt im Anschluss an die Irritationswand eine Lärmschutzwand an. Sie hat eine Höhe von 4 m und endet abgetreppt in eine Höhe von 2,50 m. Auch hier erfolgt vor der Schutzwand eine Bepflanzung.
  - Die Lage und Dimensionierung der Querungshilfen wurde entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. von Vorgaben (MAQ 2008; Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse, Sachsen 2012) so festgelegt, dass sie für alle nachgewiesenen oder pot. vorkommenden Fledermausarten funktionsfähige Querungsanlagen darstellen können.

- **Vermeidungsmaßnahme 7 V Schutz der Zauneidechse vor baubedingten Verlusten**
  - Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen im Zeitraum von Ende März bis Anfang Mai oder Mitte August bis Ende September. Wahl der Vergrämungsmethode (z.B. Auslegen von Folie, Einsäen dichter Vegetation, Ausbringung feiner Hackschnitzel etc.) in Absprache mit den Fachbehörden, dem Maßnahmenträger und der Umweltbaubegleitung.
  - Zur Lenkung der Tiere werden außerdem einseitig überwindbare temporäre Schutzzäune aufgestellt. Diese sind erforderlich, um ein Abwandern aus der neuangelegten Fläche (12 A/E CEF) Richtung Baufeld zu verhindern. Die Zäune sind grundsätzlich eingegraben und mind. 50 cm hoch. Da sie von den Reptilien nicht überkletterbar sein sollen, müssen sie senkrecht aufgestellt und eine glatte Oberfläche aufweisen. Daher sind Kunststoffplanen geeignet.

Auch die Befestigungspfosten müssen glatt sein (z.B. aus Metall), dass Eidechsen nicht daran hochklettern können. Der Bau erfolgt im Zusammenhang mit dem geplanten Bauzaun. Beidseitig des Zaunes wird darauf geachtet, dass keine Vegetation den Zaun berührt und dieser so überklettert werden könnte. Eine regelmäßige Kontrolle und ggf. Durchführung einer Pflegemahd wird durchgeführt.

- **Vermeidungsmaßnahme 13 V Schutz der Feldlerche während der Baufeldfreimachung**
  - Die Baufeldfreimachung zwischen Bau-km 0+100 und Bau-km 0+550 erfolgt außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Mitte März bis Ende Juli). Alternativ können zur Verhinderung einer Ansiedlung der Feldlerche im Baufeld geeignete Vergrämungsmaßnahmen ergriffen werden.

Artenschutzrechtliche Relevanz:

- Vermeidung baubedingter Tötungen
- Minimierung der Beeinträchtigungen von Funktions-/Wanderbeziehungen
- Schaffung neuer Leitstrukturen
- Vermeidung verkehrsbedingter Kollisionen
- Sicherung des bestehenden Flugkorridors für Fledermäuse

- **Weitere Maßnahmen**

  Als weitere Vermeidungsmaßnahme ist neben den allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (1 V - Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen) die Einrichtung einer Umweltbaubegleitung vorgesehen (8 V Umweltbaubegleitung).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF- Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures) ist erforderlich.

- **10 A_{CEF} Optimierung von Waldbereichen als Lebensraum für Fledermäuse und Zauneidechse in der Sammelkompensationsfläche "Sandgrube nördlich Tanzfleck"**

- Innerhalb der Sammelkompensationsfläche "Sandgrube nördlich Tanzfleck" werden Waldbereiche mit angrenzenden Ufer- und Stillgewässerstreifen als Quartierstandorte und Jagdhabitate durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen optimiert. Dazu zählt auch das Aufhängen von Fledermauskästen zur sofortigen Bereitstellung von Sommerquartieren (nähere Angaben s. LBP).

  Hinweis: Die Maßnahmen wurden bereits 2012/2013 durchgeführt, so dass sie zum Beginn des Straßenbaus wirksam sein werden.

- **11 A_{CEF} Optimierung von Offenlandbereichen als Lebensraum der Feldlerche bei Kaltenbrunn**

- Bei den Flächen handelt es sich um intensiv als Acker genutzte Flächen (A11), die in der offenen Feldflur gelegen sind. Zu den nächstgelegenen Gehölz- bzw. Waldstrukturen besteht ein Abstand von ca. 100 m. Die geplanten Maßnahmen dienen zur Optimierung von durch die Feldlerche genutzten offenen Feldfluren.

  Anlage von mehrjährige Wildpflanzenmischungen mit folgenden Vorgaben:

  - Einsaat einer standortspezifische Saatgutmischung regionaler Herkunft vor allem unter Verwendung von mehrjährigen Arten (vgl. Anmerkung zu verwendetem Saatgut Anlage 4.1 Bay- KompV).
  - Die Mindestdauer der Ansaat beträgt 3 Jahre, danach Umbruch und Nachsaat i.d.R. im Frühjahr bis Mitte März.
  - jährliche Einschnittnutzung ab 15. September (Schnitttiefe nicht unter 20 cm) ist möglich.

  Als allgemeine Mindestanforderung muss folgendes eingehalten werden:

  - Keine Düngung; im Einzelfall und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ist eine begrenzte, dem Entwicklungsziel angepasste Erhaltungsdüngung zulässig.
  - Es erfolgt ein Verzicht auf Kalkung.
  - Es werden keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt; in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ist eine Reduzierung von konkurrenzstarken, nicht dem Zielbiotoptyp entsprechenden Pflanzenarten möglich.
  - Es erfolgt keine Bearbeitung zwischen dem 15.03. und 31.07.

- **12 A_{CEF} Neuanlage / Optimierung von Lebensräumen für die Zauneidechse nordöstlich von Tanzfleck**

Die geplante Baumaßnahme quert einen geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen.

Die Maßnahme verfolgt folgende Ziele:

- Vermeidung von nachteiligen Projektwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.
- Qualitative Aufwertung und Optimierung vorhandener Lebensraumstrukturen der Zauneidechse.

Maßnahmen:

- Anlage eines Zauneidechsenquartiers
- Extensivierung der Wiesenflächen, Entwicklung sich zu artenreichem Extensivgrünland (G214-GE00BK).
- Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Erklärungen zu den Tabellen 1 bis 4:

RLD/RLB	Rote Liste Deutschland / Rote Liste Bayern	
	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Art, Art mit geografischer Restriktion
	V	Art der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär
	*	ungefährdet
	♦	nicht bewertet (meist Neozoen)
EHZ KBR	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region	
	FV	günstig (favourable)
	U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
	U2	ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
	XX	unbekannt (unknown)
EHZ	**bei Vogelarten:** Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns für Brutvorkommen	
	g	günstig
	u	ungünstig - unzureichend
	s	ungünstig - schlecht
	?	unbekannt
Vorkommen im Untersuchungsraum		
	TA	Abstand des Nachweises zur verlegten B299-Trasse
	ASK	Nachweise nach ASK (Stand 12/2016) mit Nachweisjahr
	S	Nachweise DR. H. M. SCHOBER GMBH 2016

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Pflanzenarten

Von den Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL in Bayern konnten alle Arten als im Untersuchungsraum nicht verbreitet/nicht vorkommend von einer weiteren Behandlung im Rahmen der saP ausgeschlossen werden (Grundlage: ASK, ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS 2016, SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007, BAYLFU 2016).

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Säugetierarten

Fledermäuse

Zur Ermittlung von Flugaktivitäten und Flugrouten von Fledermäusen erfolgten 2016 Erhebungen mit insgesamt 19 stationären Batcordern (BC) und Begehungen von Transekten (insgesamt ca. 4,4 km Wegstrecke) mit Batcorder (s. Abschn. 1.2 und MAYER 2016a).

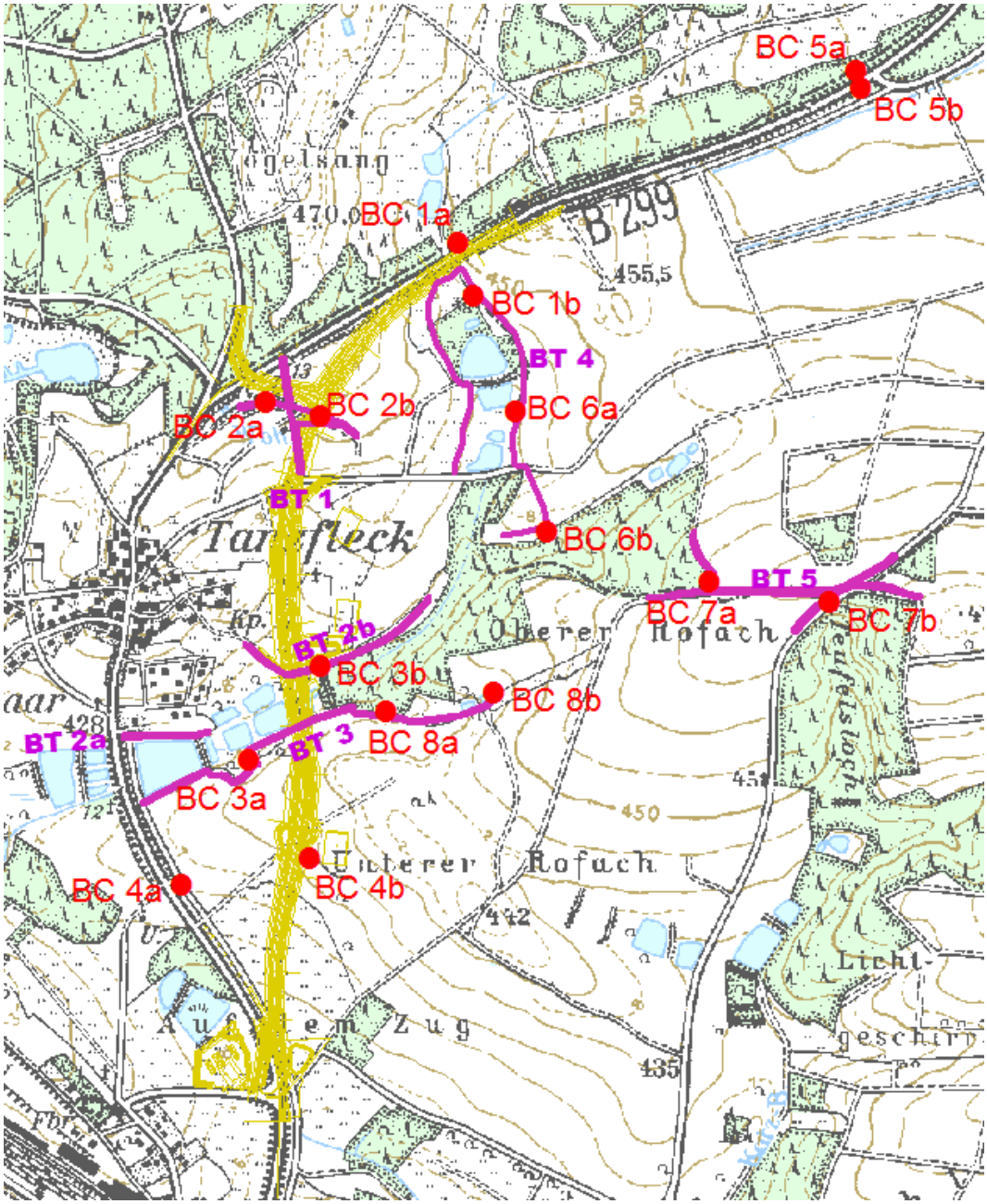

Abb. 2: Standorte Batcorder (BC) und Lage der Transekte (BT)

Haselmaus

Die Haselmaus nutzt gerne Höhlen zur Anlage ihrer Nester. Die Haselmäuse nehmen auch gerne Nistkästen oder andere künstliche Höhlen als Tagesversteck an.

Zum Nachweis der Art wurden in den drei vorgegebenen Untersuchungsbereichen (H1 – 3) jeweils 20 Haselmaustuben ausgebracht und im Verlauf des Jahres 2016 sechsmal kontrolliert (s. Abschn. 1.2 und MAYER 2016b).

Biber, Fischotter

Zum Nachweis des Bibers und des Fischotters wurden die vorgegebenen Transekte und Gewässerufer insgesamt 4 mal begangen / kontrolliert. Ferner erfolgte entspre-

chende Nachfragen beim Besitzer des Gewässers A2 (Weiherkette nordöstlich Tanzfleck).

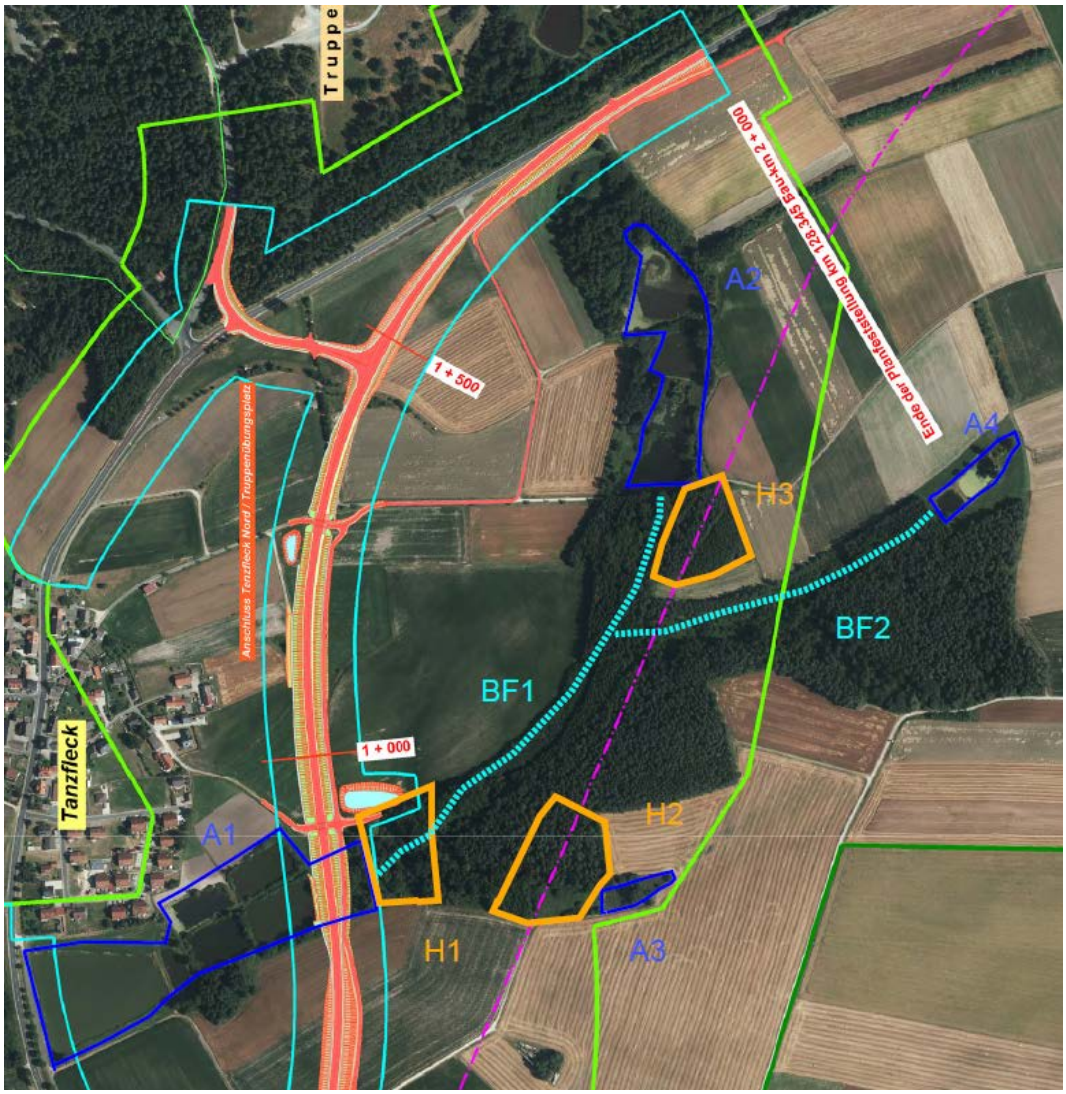

Abb. 3: Untersuchungsbereiche Haselmaus (H1 – 3), Transekte Biber / Fischotter und Gewässer A1, A2, A4

Ergebnisse

Die Untersuchungen erbrachten **keine** direkten oder indirekten **Nachweise** von **Haselmaus**, **Biber** oder **Fischotter**.

Die nachgewiesenen Fledermäuse sind in nachfolgender Tabelle genannt.

Tab. 1: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art (deutsch)	*Art (wissenschaftlich)*	RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Braunes Langohr Graues Langohr	*Plecotus auritus* *Plecotus austriacus*	V 2	* 3	**FV** **U1**	Braunes und Graues Langohr sind anhand der Rufe nicht unterscheidbar, aufgrund der Habitatausstattung und der bekannten Verbreitung sind im Gebiet jedoch beide Arten potentiell zu erwarten. Insgesamt jedoch nur wenige Rufnachweise an Waldrändern.
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	*	3	**FV**	Vereinzelte Nachweise an den BC-Standorten
Große Bartfledermaus Kleine Bartfledermaus	*Myotis brandtii* *Myotis mystacinus*	V V	2 *	**U1** **FV**	Große und Kleine Bartfledermaus sind anhand der Rufe nicht unterscheidbar, aufgrund der Habitatausstattung und der bekannten Verbreitung sind im Gebiet jedoch beide Arten potentiell zu erwarten. Nach der Zwergfledermaus die zweithäufigste Art bzw. Artenpaar. Vermutlich (Gebäude-)Quartiere in Tanzfleck.
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	V	3	**U1**	Regelmäßige Nachweise an den BC-Standorten, Quartiere (Baumhöhlen) im UG wahrscheinlich
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	V	V	**FV**	Sehr wenige Nachweise an den BC-Standorten
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	2	2	**U1**	Vereinzelte Nachweise; Schwerpunkte Südrand Truppenübungsplatz (BC1a) und größerer Wald („Teufelsloch“ zwischen Tanzfleck und Thannsüß (BC 7b)
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	D	D	**U1**	Sehr wenige Nachweise an den BC-Standorten
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	G	3	**U1**	Vereinzelt Nachweise an den BC-Standorten
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	*	3	**U1**	Vereinzelt Nachweise an den BC-Standorten
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	*	*	**FV**	Regelmäßige Nachweise an den BC-Standorten, Quartiere (Baumhöhlen) im UG wahrscheinlich
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)*	D	2	**XX**	Vereinzelt Nachweise an den BC-Standorten
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	*	*	**FV**	Mit weitem Abstand die häufigste Art, vermutlich (Gebäude-) Quartiere in Tanzfleck.

Erläuterungen: vgl. Einleitung Kap. 4

Betroffenheit der Säugetierarten

Unter den Säugetieren wurden lediglich bei den Fledermäusen Arten ermittelt, die durch die Verlegung der B 299 betroffen sein könnten.

Bei der Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausarten sind im Wesentlichen zu berücksichtigen:

Zum Schädigungsverbot:

1. Schädigung oder Beseitigung von Quartieren in oder an Gebäuden, in Baumhöhlen und -spalten, in Kellern und Höhlen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).
2. Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate im Nahbereich von Fortpflanzungsstätten mit nachhaltiger Wirkung auf den lokalen Bestand.

Zum Störungsverbot:

3. Störung in Jagdgebieten (z. B. Störung durch Lärm und Licht) und die Störung in Quartieren beim Bau oder Betrieb von Straßen und Anlagen.
4. Störung von Funktionsbeziehungen (während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) durch Veränderungen von Leitliniensystemen (Hecken, Baumreihen, Gewässer) oder durch Barrieren für regelmäßige Transferflüge.

Zum Tötungsverbot:

5. Tötung oder Verletzung von Individuen bei der Beseitigung von Quartieren.
6. Individuenbezogenes Kollisionsrisiko durch den Betrieb der Straße.

Als Grundlage der vorhandenen Datenbasis (incl. der Untersuchungen aus 2008) kann davon ausgegangen werden, dass von dem hier gegenständlichen Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer Fledermausart beeinträchtig oder geschädigt wird. Dementsprechend sind auch keine, spezifisch auf eine Einzelart hin ausgerichtete Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Analyse der übrigen Projektwirkungen und die daraus ableitbaren Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen erfolgt deshalb für die gesamte Artengruppe der Fledermäuse bzw. das im Wirkraum nachgewiesene Artenspektrum.

Weitere Arten können theoretisch im Gebiet während der Fortpflanzungs- oder Überwinterungszeiten oder auf dem Durchzug auftreten (z. B. Kleinabendsegler), deren (Nicht-)Betroffenheit aber in gleicher Weise einzuschätzen ist.

Fledermäuse ***(vgl. Tab. 1)***   **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL
1 Grundinformationen   Vgl. Tab. 1
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG   Zu (1) Quartierbeseitigung: Höhlen oder ähnliche unterirdische Quartiere, die als Winterquartiere von Fledermäusen dienen könnten, fehlen im Baufeld und darüber hinaus.   Im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung werden keine Gebäude beseitigt, so dass es zu keiner Beseitigung von Gebäudequartieren für Fledermäuse kommen kann.

Fledermäuse ***(vgl. Tab. 1)***

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Auch eine Betroffenheit von Baumquartieren kann weitestgehend ausgeschlossen werden, da sich im Baufeld keine offensichtlich geeigneten Gehölze befinden. Die wenigen zur Rodung vorgesehenen Gehölze (Querung des Talzugs mit Fischteichen, Feuchtflächen und Gehölzstrukturen östlich Tanzfleck, Zufahrt zum Truppenübungsplatz) wurden im unbelaubtem Zustand, auf vorhandene Baumhöhlen abgesucht (DR. H. M. SCHOBER GMBH 2016). Entsprechende Baumhöhlen konnten nicht entdeckt werden. Eine relevante vorhabenbedingte Auswirkung auf die Quartiersituation der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten, die Baumquartiere nutzen, kann demnach ausgeschlossen werden.

Zu (2) Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate:

Im direkten Eingriffsbereich befinden sich keine Einzelflächen, die als Nahrungshabitate für Fledermausarten eine singuläre oder überdurchschnittliche Bedeutung haben. Die betroffenen Nutzungstypen kommen im Umgriff des Vorhabens großflächig vor, so dass angesichts der Gesamtgröße von Jagdgebieten von Fledermäusen kein nachhaltiger Einfluss auf lokale Bestände entstehen kann.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Zu (3) Störung in Jagdgebieten und Störung in Quartieren

und

zu (4) Störung von Funktionsbeziehungen:

Baubedingte Störungen von Tieren in Jagdgebieten und eventuellen baufeldnahen Quartieren sowie von Funktionsbeziehungen treten ggf. lokal und zeitlich begrenzt auf. Eine alleinige nachhaltig negative Wirkung der baubedingten Störungen auf die Populationen ist wegen der vergleichsweise kurzen Einwirkungsdauer (Bauphase) nicht zu besorgen.

Zu betriebsbedingten Störungen liegen folgende Aussagen aus Fachgutachten vor:

*„Bei einer Tiefenwirkung (*der Trassenquerung im Bereich des Taleinschnitts südöstlich von Tanzfleck bei Bau-km 0+850*) von ungefähr 75 m werden schätzungsweise 1,5 ha Jagd- und Quartierlebensräume erheblich beeinträchtigt und verlieren teilweise ihre Funktion (ein totaler Funktionsverlust ist nicht anzunehmen). Zudem sind durch die Barrierewirkung die Dispersionsflüge in die Jagdgebiete erschwert.“* (Rudolf Leitl 2011, zit. in saP-Unterlage Tektur vom 07.06.2013).

- *„Als bedeutendster Konfliktbereich ist der Abschnitt südöstlich von Tanzfleck zu betrachten. Die Quartiere der im Untersuchungsgebiet jagenden Zwergfledermäuse und Bartfledermäuse sind in der Ortschaft zu vermuten. Als Hauptflugrouten müssen nach derzeitiger Datenlage die Gehölzränder östlich von Tanzfleck angesehen werden. Diese führen als einzig ausgeprägte Leitlinie zur Ortschaft. Dabei sind Querungen der geplanten Trasse bei den Transferflügen in Bereich des Taleinschnitts südöstlich von Tanzfleck unvermeidlich.“* (MAYER 2016a).

Nachdem damit signifikante Störungen durch den Betrieb der Straße nicht gänzlich ausgeschlossen sind, werden CEF-Maßnahmen zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Störungsverbot ergriffen. Diese erfolgen in der der Sammelkompensationsfläche “Sandgrube nördlich

Fledermäuse ***(vgl. Tab. 1)***

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Tanzfleck“ in der durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Quartierstandorte und Jagdhabitate optimiert werden.

Hinweis: Die Maßnahmen wurden bereits 2012/2013 durchgeführt, so dass sie zum Beginn des Straßenbaus wirksam sein werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

10A$_{CEF}$ Optimierung von Waldbereichen als Lebensraum für Fledermäuse in der “Sandgrube nördlich Tanzfleck“

- Innerhalb der Sammelkompensationsfläche “Sandgrube nördlich Tanzfleck“ werden Waldbereiche mit angrenzenden Ufer- und Stillgewässerstreifen als Quartierstandorte und Jagdhabitate durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen optimiert. Dazu zählt auch das Aufhängen von Fledermauskästen zur sofortigen Bereitstellung von Sommerquartieren (nähere Angaben s. LBP).

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Zu (5) Tötung oder Verletzung von Tieren in Quartieren:

Wegen der geringen Wahrscheinlichkeit, dass überhaupt Baumquartiere betroffen sind, und der vorsorglichen zeitlichen Beschränkung bei der Beseitigung potenzieller Fledermausquartiere im Baufeld (vgl. 2V) können Tötungen oder Verletzungen von Fledermausindividuen ausgeschlossen werden.

Zu (6) Kollisionsrisiko:

Die Erfüllung eines Verbotstatbestandes wäre bei einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse an der verlegten Bundesstraße gegeben. Dieses Risiko wird jedoch durch die Realisierung von Querungshilfen für Fledermäuse im Bereich der Trassenquerung im Taleinschnitt südöstlich von Tanzfleck (Bau-km 0+850) wirkungsvoll vermieden.

.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- **6 V Querungshilfen für Fledermäuse im Bereich eines Flugkorridors bei Bau-km ca. 0+850**

- **2 V Schutz von Lebensstätten**
  - Im Rahmen der Umweltbaubegleitung werden zur Rodung vorgesehene Bäume auf mögliche Höhlen und Spalten hin untersucht, die als Quartiere von Fledermäusen dienen könnten. Entsprechende Bäume sollen dann bereits im September / Oktober gefällt werden, um eine Umsiedlung potenziell vorhandener Fledermäuse zu ermöglichen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Fazit

Bei keiner im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden Säugetierart nach Anhang IV FFH-RL (hier nur Fledermäuse) werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung umgesetzt werden.

4.1.2.2 Reptilien

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Reptilienarten

Nach Auswertung der Grundlagendaten und der Kartierungsergebnisse (vgl. Kap. 1.2) verbleibt als einzige im Gebiet vorkommende Reptilienart nach Anhang IV FFH-RL die **Zauneidechse**.

Tab. 2: Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	**U1**	Wegrändern-/böschungen nördlich von Tanzfleck

Erläuterungen: vgl. Einleitung Kap. 4

Betroffenheit der Reptilienart

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V

Art im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell vorkommend**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeografischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse ist in Bayern und Deutschland weit verbreitet; bezüglich der Erhaltung der Art besteht für Deutschland keine besondere Verantwortung (PETERSEN ET AL. 2004).

Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl offener Lebensräume wie Magerrasen, trockene Wiesen, Böschungen, Feldraine, Weg- und Straßenränder, Ruderalfluren, Waldlichtungen, Abbaustellen und Gärten. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnter, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden; hier werden die Eier abgelegt.

Individuelle Reviere der Art werden mit 63-2.000 m² angegeben. In der Regel liegen solche optimalen Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3-4 ha angegeben.

Lokale Population:

Bei den Kartierungen 2016 (DR. H. M. SCHOBER GMBH 2017) wurde gezielt nach Zauneidechsen im Plangebiet gesucht. Dabei konnten die Art (adulte Tiere) an Wegrändern-/böschungen nördlich von Tanzfleck nachgewiesen werden. Es kann angenommen werden, dass der Bereich durchgängig von der Art besiedelt wird.

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Weitere Nachweise Dritter liegen aus dem Randbereich der nahegelegenen Sammelkompensationsfläche “Sandgrube nördlich Tanzfleck“ vor (ASK, Johann Meier / StBA AS, B. Moos) vor, weitere eigene Nachweise (2016) wurden im TrÜbPl. Grafenwöhr erbracht.

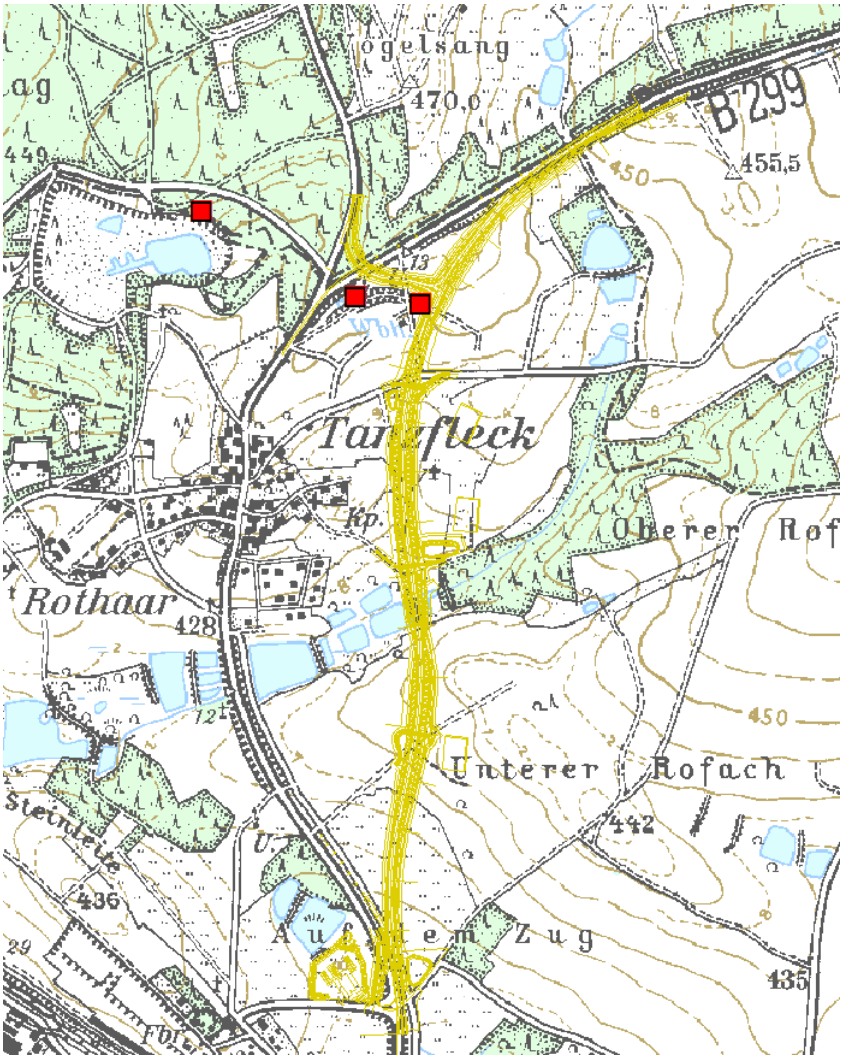

Abb. 1: Nachweise der Zauneidechse im Plangebiet

Die Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet und am Rande der Sammelkompensationsfläche “Sandgrube nördlich Tanzfleck“ sind Teile einer nicht näher definierbaren bzw. räumlich abgrenzbaren lokalen Population. Diese lokale Population umfasst aller Wahrscheinlichkeit nach weitere Vorkommen im TrÜbPl mit seinem großen Angebot geeigneter Saumhabitate. Der Erhaltungszustand dieser lokalen Population wird mit gut bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Nördlich von Tanzfleck liegen Innerhalb des Baufelds als Fortpflanzungsstätten für Zauneidechsen geeignete Bereiche.

Für die Überbauung / randliche Beeinträchtigung dieser Zauneidechsenhabitate wurden (Sammelkompensationsfläche "Sandgrube nördlich Tanzfleck" / Maßnahmenumsetzung 2012/2013) bzw. werden (Neuanlage / Optimierung von Lebensräumen für die Zauneidechse nordöstlich von Tanzfleck / Maßnahmenumsetzung vor Beginn der Straßenbauarbeiten) CEF-Maßnahmen durchgeführt.

Verstöße gegen das Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG sind demnach nicht zu besorgen.

Ferner erfolgen an den Böschung und Säumen nordöstlich von Tanzfleck(ca. Bau-km 1+425) Vergrämungs- und Lenkungsmaßnahmen zur Minimierung baubedingter Verluste.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- **7 V: Schutz von Reptilien vor baubedingten Verlusten**

☒ **CEF-Maßnahmen erforderlich:**

- **10 A_{CEF}: Maßnahmen im Bereich der Sammelkompensationsfläche "Sandgrube nördlich Tanzfleck"**
- **12 A_{CEF}: Neuanlage / Optimierung von Lebensräumen für die Zauneidechse nordöstlich von Tanzfleck**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Zauneidechsen sind nicht besonders störungsempfindlich, da sie oft an Straßenböschungen oder an Bahndämmen vorkommen, d. h. die bau- und betriebsbedingten Störungen wirken immer nur kurzfristig und können keine nennenswerte Beeinträchtigung für diese Art darstellen.

Eine stärkere Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen entlang von Vernetzungsstrukturen für die Zauneidechse kann ausgeschlossen werden. Durch die Verlegung der Straßentrasse weiter nach Osten und die damit einhergehende Abnahme des Verkehrs auf der bisherigen, künftig auf eine Breite von 6,5 m rückgebaute Trasse nördlich von Tanzfleck, werden die Möglichkeiten für einen Individuenaustausch zwischen dem lokalen Vorkommen der Zauneidechse nördlich von Tanzfleck und den weiteren lokalen Vorkommen im angrenzenden TrÜbPl. sogar verbessert.

Populationserhebliche Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen werden daher bei der Zauneidechse durch das Vorhaben nicht verursacht.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- **7 V: Schutz von Reptilien vor baubedingten Verlusten**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Um baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Zauneidechsen oder die Vernichtung von Gelegen im Boden zu verhindern, erfolgen im Bereich des Vorkommens nordöstlich von Tanzfleck

Zauneidechse ***(Lacerta agilis)*** **Tierart** nach Anhang IV a) FFH-RL
geeignete Vergrämungsmaßnahmen. Ferner wird ein Abwandern von Tieren aus der neuangelegten Fläche (12 A/E CEF) in Richtung Baufeld durch Schutzzäune verhindert. ☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:** • **7 V: Schutz von Reptilien vor baubedingten Verlusten** **Tötungsverbot ist erfüllt:** ☐ **ja** ☒ **nein**

Fazit

Bei der einzigen im Gebiet vorkommenden Reptilienart nach Anhang IV FFH-RL, der Zauneidechse, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Art nicht erforderlich.

4.1.2.3 Amphibien

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Reptilienarten

Nach Auswertung der Grundlagendaten und der eigenen Kartierungsergebnisse aus 2016 (vgl. Kap. 1.2) kommt im Plangebiet aktuell lediglich der Laubfrosch als einzige relevante Art sicher vor. Als „potenziell vorkommend“ wird der Kleine Wasserfrosch eingestuft.

Tab. 3: Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae (Rana lessonae)*	G	D	**XX**	ASK: Altnachweis (1991) an Fischteichen im Wald SW der Hämmerlesleinsmühle, TA 2 km Potenzielles Vorkommen in der naturnahen Teichkette östlich Tanzfleck
Laubfrosch	*Hyla arborea*	3	2	**U1**	Vorkommen (Nachweise 2016) an drei Gewässern der naturnahen Teichkette östlich Tanzfleck

Erläuterungen: vgl. Einleitung Kap. 4

Betroffenheit der Amphibien

Laubfrosch *(Hyla arborea)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2

Art im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell vorkommend**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeografischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Laubfrosch bevorzugt zum Ablaichen oft wärmebegünstigte, von Blütenstauden, Sträuchern oder Röhricht umsäumte Gräben und Stillgewässer unterschiedlicher Größe (NÖLLERT & NÖLLERT 1992), ist aber oft auch in Tümpeln und Lachensystemen auf Flächen mit spärlicher Vegetation, z. B. in Abbaugebieten oder militärischen Übungsplätzen, anzutreffen. Wichtig ist eine starke Besonnung. Laichgewässer mit umfangreicher Unterwasservegetation werden bevorzugt. Daneben werden aber auch vielfach spärlich bewachsene, rohbodenreiche, annuelle Gewässer als Laichplatz aufgesucht. Der Winter wird in der Wurzelregion von Gehölzen und in Laub und Totholzansammlungen verbracht. Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich von Mitte April bis in den Juni, in Bayern sogar vielfach bis Juli. In dieser Zeit verweilen besonders die Männchen in oder in der Nähe der Gewässer. Außerhalb dieser Zeiten bewohnen sie zumeist Bäume und Sträucher bis zu einer Höhe von zehn Metern, doch werden auch Feuchtwiesen, Gärten oder Ruderalflächen als Landlebensräume genutzt (vgl. NÖLLERT & NÖLLERT 1992, GÜNTHER et al. 2005). Der Hauptaktionsradius einzelner Tiere erstreckt sich vielfach über einen Bereich von wenigen 100 Metern um die Gewässer. Es werden jedoch auch regelmäßig Wanderungen über größere Entfernungen, mit einem Maximum von 12 Kilometern innerhalb einer Jahres, verzeichnet. (Aus: MANHART 2016.)

Lokale Population:

In der ASK sind keine aktuellen Vorkommen des Laubfroschs innerhalb des Plangebiets dokumentiert.

Bei den projektspezifischen Erhebungen 2016 konnte die Art an 3 Gewässern der insgesamt naturnahen Teichkette östlich von Tanzfleck nachgeweisen werden (20.04.2016: 3 Ex. im Gewässer / 06.06.2016 ca. 8 Ex. nachts rufend). Anhand der Gewässerstruktur, der eher extensiven Nutzung und des Gewässerumfeldes kann davon ausgegangen werden, dass sich die Art hier auch fortpflanzt.

An den übrigen Teichen gelangen keine Nachweise der Art. Vermutlich ist dies auf die deutlich intensivere Nutzung (Geflügelhaltung, Fischzucht) zurückzuführen.

Die Abgrenzung einer lokalen Population und die Bewertung ihres Erhaltungszustandes ist anhand der geschilderten Datenlage nicht möglich.

Laubfrosch ***(Hyla arborea)***

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

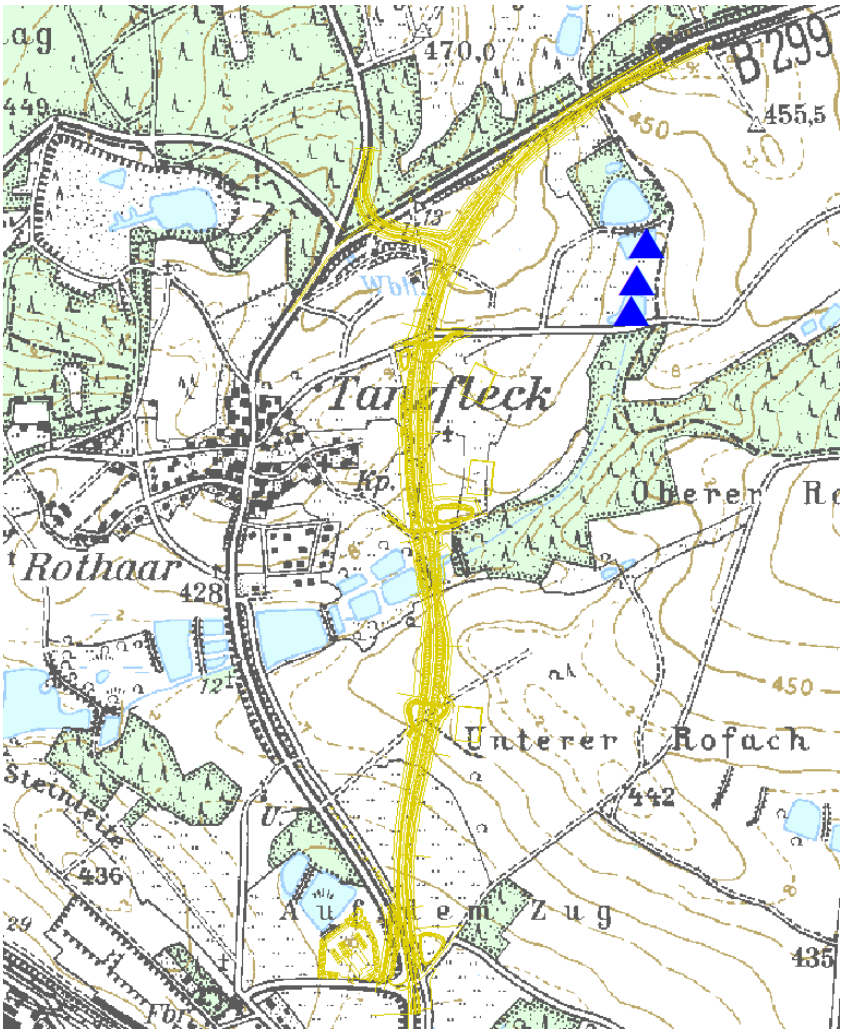

Abb. 2: Nachweis (2016) des Laubfroschs im Plangebiet

Erhaltungszustand der **lokalen Population –** keine Bewertung möglich

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Die vermutlichen Fortpflanzungsgewässer des Laubfroschs liegen ca. 350m entfernt von der Trasse und werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Landlebensräume und Ruhestätten des Laubfrosches im Umfeld der Gewässer.

Vorhabenbedingte Verstöße gegen das Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG sind daher nicht zu besorgen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Laubfrosch *(Hyla arborea)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störeffekte sind für die Laubfrösche im Gebiet nicht von Bedeutung. Die Laichgewässer befinden sich auch künftig in deutlicher Entfernung zur Straßentrasse, so dass eine Maskierung der lauten Rufe zur Partnerfindung nicht zu erwarten ist.

Funktionsbeziehungen (z.B. abwandernde Jungtiere) können theoretisch zu den nördlich der (bestehenden und künftig verlegten) B299 gelegenen Gewässern im TrÜbPl. als auch zu den Teichen bzw. der Teichkette südlich von Tanzfleck angenommen werden.

Diese Funktionsbeziehungen werden durch die Anlage von Querungshilfen (Durchlassbauwerke) mit seitlichen Leiteinrichtungen (Vermeidungsmaßnahme 3 V, 4V) gesichert.

Erhebliche Auswirkungen auf den Bestand des Laubfrosches durch die Verlegung der B299 können damit ausgeschlossen werden.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- **3 V: Anlage von Querungshilfen für Amphibien zwischen Bau-km 0+780 und 0+980**
- **4 V: Anlage von Querungshilfen für Amphibien zwischen Bau-km 1+760 und 1+875;**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

An und im Umfeld der mutmaßlichen Fortpflanzungsgewässer ergibt sich aufgrund der räumlichen Distanz keine (signifikante) Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Baumaßnahme oder den Betrieb der Straße.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (Kollision) für evtl. abwandernde Tiere wird die Anlage von Querungshilfen (Durchlassbauwerke) mit seitlichen Leiteinrichtungen (Vermeidungsmaßnahme 3 V, 4V) vermieden.

Eine baubedingte Tötung evtl. überwinternder Tiere (keine aktuellen Nachweise) im Bereich des verlandeten Teiches bei Bau-km ca. 0+850 wird durch die Räumung des Baufeldes Anfang September vermieden (5V).

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- **3 V: Anlage von Querungshilfen für Amphibien zwischen Bau-km 0+780 und 0+980**
- **4 V: Anlage von Querungshilfen für Amphibien zwischen Bau-km 1+760 und 1+875**
- **5 V Schutz vom Amphibien vor baubedingten Verlusten; Räumung des Baufeldes im Bereich des verlandeten Teiches (Bau-km ca. 0+850) Anfang September (vor Baubeginn) um Amphibien nicht zum Überwintern zu animieren.**

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Kleiner Wasserfrosch ***(Pelophylax lessonae)***	**Tierart** nach Anhang IV a) FFH-RL

Der zum Plangebiet „nächstgelegene“ Nachweis des Kleinen Wasserfrosches stammt von Fischteichen im Wald SW der Hämmerlesleinsmühle. Es handelt sich um einen Altnachweis aus dem Jahr 1992; Projektwirkungen auf das (noch existente?) Vorkommen sind aufgrund der räumlichen Distanz (ca. 2 km) ausgeschlossen.

Aufgrund der schweren Bestimmbarkeit der Art und daraus oftmals folgender Fehlzuordnungen ist die genaue Verbreitung in Bayern wie in ganz Deutschland unklar.

Als Laichgewässer bevorzugt der Kleine Wasserfrosch kleinere, eher nährstoffarme, auch saure Gewässer in Abbaustellen, Flussauen, Nieder- und Übergangsmooren, die sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert sind. Zumindest die drei letztgenannten Kriterien treffen auf Gewässer innerhalb der naturnahen Teichgruppe östlich von Tanzfleck zu, so dass hier ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches vorsorglich unterstellt wird.

Die Prognosen hinsichtlich möglicher Projektwirkungen sind inhaltsgleich mit denjenigen beim Laubfrosch und werden deshalb hier nur stichpunkthaft wiederholt.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Kein bau-/betriebsbedingte Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten / Ruhestätten / landlebensräumen.

Prognose des Störungsverbots

Keine; Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen werden Anlage von Querungshilfen (3V, 4V) vermieden.

Prognose des Tötungsverbots

Keine; Kollisionsrisiko wird durch die Anlage von Querungshilfen (3V, 4V) vermieden, baubedingte Tötung wird durch rechtzeitige Räumung des Baufeldes bei Bau-km ca. 0+850 (verlandeter Teich) vermieden.

Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot ist erfüllt:	☐ **ja**	☒ **nein**
Tötungsverbot ist erfüllt:	☐ **ja**	☒ **nein**

Fazit

Bei keiner im Gebiet tatsächlich oder potenziell vorkommenden Amphibienart nach Anhang IV FFH-RL werden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Art nicht erforderlich.

4.1.2.4 Fische

Die einzige in Bayern vorkommende Fischart nach Anhang IV FFH-RL, der Donaukaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*), lebt in der Donau und den Unterläufen ihrer Zuflüsse und damit weitab des Plangebiets. Auswirkungen auf die Art durch die Vorhaben sind ausgeschlossen.

4.1.2.5 Libellen

Im Baufeld und im weiteren Umfeld des Vorhabens sind keine als Fortpflanzungsstätten der Libellenarten nach Anhang IV FFH-RL geeignete Gewässer vorhanden.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Libellenarten wird daher von vornherein ausgeschlossen.

4.1.2.6 Käfer

Käferarten nach Anhang IV FFH-RL kommen im Baufeld und im weiteren Umfeld des Vorhabens nach Auswertung der Datengrundlagen (vgl. Kap. 1.2) nicht vor. Auswirkungen durch die Vorhaben auf die eng an diese Habitate gebundenen Arten können daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Schmetterlinge

Schmetterlingsarten nach Anhang IV FFH-RL kommen im Baufeld und im weiteren Umfeld des Vorhabens nach Auswertung der Datengrundlagen (vgl. Kap. 1.2) und aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate sicher nicht vor.

4.1.2.8 Weichtiere

Im Untersuchungsraum zum Vorhaben und dessen weitem Umfeld sind keine geeigneten Habitate für Schnecken oder Muscheln des Anhangs IV FFH-RL vorhanden, so dass Vorkommen und damit artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für diese Arten sicher ausgeschlossen werden können.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**:**

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr,

wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.2.1 Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Europäischen Vogelarten

Grundlage zur Ermittlung der Avifauna im Bereich der Verlegung der B299 bei Tanzfleck sind die faunistischen Begehungen des Untersuchungsgebiets zwischen April und Juni 2016 mit Aufnahme vorkommender Vogelarten und einer Potenzialabschätzung für weitere Vogelarten aufgrund der landschaftlichen Situation (DR. H. M. SCHOBER GMBH). Ferner liegen Daten aus projektspezifischen Voruntersuchungen und ortsbezogene Nachweise in der ASK (Artenschutzkartierung) vor.

Zur Bestimmung des gesamten potenziellen Artenspektrums an Brutvögeln wurden außerdem die Daten der Arbeitshilfe des BAYLFU (Stand 2016) für den Naturraum „D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland“ und die Topographische Karte Nr. 6337 ausgewertet. Weitere Informationen ergaben sich aus der Auswertung des Brutvogelatlas für den Raum.

So ergibt sich eine Gesamtartenzahl von 77 Vogelarten,

- die im Untersuchungsraum durch konkrete Nachweise belegt sind (Erhebungen 2016, Artenschutzkartierung; vgl. Anhang 1 Teil B: Eintrag „X“ in Spalte NW),
- die nach der Auswertung der Daten des BAYLFU für das betreffende TK25-Blatt 6337 (Stand 2016) genannt sind und entsprechend dem Lebensraumpotenzial im Wirkraum als Brutvögel vorkommen könnten oder
- die regelmäßig als Gastvögel / Nahrungsgäste bzw. Durchzügler im Gebiet zu erwarten sind (vgl. Anhang 1 Teil B Vögel: Eintrag „X“ 0der „X(N)“in Spalte „PO“).

Bei den nicht durch konkrete Nachweise im Untersuchungsraum belegten Vogelarten ist eine Abschätzung eines Vorkommens im Wirkraum des Vorhabens bzw. die Betroffenheit durch das Vorhaben aufgrund der Kenntnis der vorhandenen Lebensräume, der ökologischen Ansprüche der Arten und den Geländebegehungen mit ausreichender Sicherheit möglich.

4.2.2 Betroffenheit der Vogelarten

Die 77 Vogelarten des ermittelten Artenspektrums sind durch das Vorhaben in unterschiedlichem Ausmaß betroffen.

Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ergeben sich bei den meisten Vogelarten, die für den Untersuchungsraum (vgl. Kap. 4.2.1) ermittelt wurden, bereits ohne Detailanalyse keine relevanten Beeinträchtigungen, d. h. sie werden aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit, einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit, fehlender Habitate im Wirkraum oder vorhabenspezifisch als „unempfindlich“ eingestuft (siehe Spalte „E“ in Anhang 1, Teil B Vögel).

Bei diesen Arten sind angesichts der Projektwirkungen keine Auswirkungen auf die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. kein Einfluss auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen zu erwarten, d. h. ein vorhabensbedingter Verstoß gegen die Schädigungs- oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird für diese Arten/Artengruppen ausgeschlossen.

Bei allen Vogelarten ist auch ein Verstoß gegen das individuenbezogene Tötungsverbot i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos aufgrund einer geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts (geringe

Vorkommenswahrscheinlichkeit, artspezifisches Verhalten) oder der geringen Verkehrsbelastung der Straße, deren Verkehr lediglich verlagert wird, von vornherein ausgeschlossen.

Bei Vogelarten, die häufig auftreten und allgemein verbreitet sind (vgl. Einstufung nach BAYLFU 2011/2016) wird ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ohnehin von vornherein ausgeschlossen, da diese Arten sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und eine gute Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Umweltbedingungen aufweisen.

Berücksichtigt sind dabei die projektspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung (siehe Kap. 3.1), insbesondere die Beschränkung der Zeiten für die Gehölzentfernung, die ein Töten oder Verletzen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern und besetzten Nestern verhindert. Die Vogelarten, die nach der Bestandsaufnahme zu untersuchen sind, aber als „unempfindlich“ gegenüber dem Vorhaben eingestuft werden, werden in Kap. 4.2.2.1 behandelt, die Vogelarten, die als „empfindliche“ Arten näher zu betrachten sind, in Kap. 4.2.2.2.

4.2.2.1 Vorhabenspezifisch „unempfindliche“ Vogelarten

- **Vogelarten, die in Bayern und im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind**:

  51 Arten.

  Die aufgeführten Vogelarten sind in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen nachgewiesen oder als Brutvögel zu erwarten. Es handelt sich „um weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt“ (vgl. hierzu Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU, Stand 2016) unter: www.lfu.bayern.de/natur/index.htm).

  Erlenzeisig, Feldsperling, Goldammer, Rohrweihe, Teichhuhn, Teichrohrsänger und Turmfalke wurden in Tab. 3 mit aufgenommen, da sie bayernweit ungefährdet sind und außerdem in der kontinentalen Region Bayerns nach BayLfU (Stand 2011/2016) einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

Tab. 4: Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden

Art (deutsch)	*Art (wissenschaftlich)*	RLB	RLK
Amsel	*Turdus merula*	*	*
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	*
Blässhuhn	*Fulica atra*	*	*
Blaumeise	*Parus caeruleus*	*	*
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*
Buntspecht	*Dendrocopos major*	*	*
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	*	*
Elster	*Pica pica*	*	*
Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	*	*
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V

Art (deutsch)	*Art (wissenschaftlich)*	RLB	RLK
Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*	*	*
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	*	*
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	*	*
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	*	*
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	*	*
Girlitz	*Serinus serinus*	*	*
Goldammer	*Emberiza citrinella*	*	*
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	*	*
Grünfink	*Carduelis chloris*	*	*
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	♦	♦
Kleiber	*Sitta europaea*	*	*
Kohlmeise	*Parus major*	*	*
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	*	*
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*
Reiherente	*Aythya fuligula*	*	*
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	*	*
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	*	*
Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*	*	*
Star	*Sturnus vulgaris*	*	*
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V	V
Stockente	*Anas platyrhynchos*	*	*
Sumpfmeise	*Parus palustris*	*	*
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	*	*
Tannenmeise	*Parus ater*	*	*
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	*	*
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	*	*
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	*	*
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	*	*
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	*	*
Weidenmeise	*Parus montanus*	*	*

Art (deutsch)	*Art (wissenschaftlich)*	RLB	RLK
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	*	*
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	*	*

Erläuterung der Abkürzungen: siehe Einleitung Kap. 4 und Anhang 1

Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden *(vgl. Tab. 3)*

Europäische Vogelarten nach VRL

Evtl. eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (worst-case-Annahme) verstoßen nicht gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Gehölzfällung und -rückschnitt und weiterer Vermeidungsmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen.

Das individuenbezogene Kollisionsrisiko i. S. des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erhöht sich nicht signifikant, da die Arten aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen bei der Querung der Trasse oder beim Aufenthalt im Straßenraum grundsätzlich keine erhöhte Kollisionsgefahr aufweisen und/oder die Arten eine Überlebensstrategie aufweisen, die es ermöglicht, Individuenverluste durch Kollisionen mit geringem Risiko abzupuffern, d. h. dass Verkehrsopfer im Rahmen der gegebenen artspezifischen Mortalität liegen. Hinzu kommt, dass es lediglich zu einer Verlagerung des Verkehrs von der bestehenden Straße auf die verlegte Trasse kommt und sich die sehr geringe Verkehrsbelastung (< 2000 Kfz/24h) auf der neuen Straße nicht erhöhen wird.

Individuen- und Gelegeverluste werden durch eine zeitliche Beschränkung der Gehölzfäll- und Gehölzrückschnittarbeiten vermieden.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- **2 V Schutz von Lebensstätten**:
  Grundsätzlich erfolgt die Gehölzfällung außerhalb der in § 39 (5) BNatSchG definierten Schutzzeit vom 1. März bis 30. September (vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Anpassung an besondere Witterungsverhältnisse).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

- **Seltene, gefährdete und bedeutsame Vogelarten, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind:**

  25 Arten.

Die Arten wurden innerhalb der festgelegten Untersuchungsräume nachgewiesen oder könnten dort potenziell auftreten.

Nachteiliege Projektwirkungen sind jedoch aus mindestens einem der nachfolgenden Gründe ausgeschlossen:

- Im projektspezifischen Wirkraum sind keine Bereiche vorhanden, in denen die Ansprüche der Arten an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zusammenhängende essenzielle Nahrungshabitate erfüllt sind (Bsp. Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Eisvogel, Neuntöter).
- Die Arten besitzen größere Reviere und haben vielfältige Möglichkeiten auf die – in der Gesamtsicht marginale – bauliche Änderung innerhalb dieses Raumes zu reagieren (Bsp. Greifvögel).
- Der projektspezifische Wirkraum ist nur ein kleinerer Teil des großräumigen Nahrungshabitates der jeweiligen Art. Die vom Bau oder Betrieb der Straße ausgehenden Wirkungen bleiben ohne erhebliche Wirkungen auf diese Funktion (Bsp. Schwalben, Mauersegler, Turmfalke, Graureiher).
- Die Brutplätze der Arten liegen aufgrund höherer / komplexerer Lebensraumansprüche innerhalb des angrenzenden Truppenübungsplatzes. Der schmale, projektspezifisch mit untersuchte und durch die bestehenden B299 belastete Randbereich ist nur ein kleiner Teil ihres tatsächlichen oder potenziellen Bruthabitats, in dem sie nur gelegentlich auftreten (oder gelegentlich zu erwarten sind). Bsp. Schwarzstorch, Heidelerche, Braunkehlchen, Wendehals, Schwarzspecht, Turteltaube.

Tab. 5: Seltene oder gefährdete Vogelarten, bei denen keine Verbotstatbestände erfüllt werden

Art (deutsch)	*Art (wissenschaftlich)*	RLB	RLK
Baumfalke	*Falco subbuteo*	*	*
Baumpieper	*Anthus trivialis*	2	2
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2	2
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	1
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V	V
Eisvogel	*Alcedo atthis*	3	V
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3	3
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3	3
Graureiher	*Ardea cinerea*	V	V
Grünspecht	*Picus viridis*	*	*
Heidelerche	*Lullula arborea*	2	2
Kleinspecht	*Dryobates minor*	V	V
Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	V
Mauersegler	*Apus apus*	3	3
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	*	*

Art (deutsch)	*Art (wissenschaftlich)*	RLB	RLK
Neuntöter	*Lanius collurio*	V	V
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	V
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	*	*
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	*	*
Sperber	*Accipiter nisus*	*	*
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	2
Wendehals	*Jynx torquilla*	1	1
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	*	*

Seltene, gefährdete und bedeutsame Vogelarten, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind *(vgl. Tab. 4)*

Europäische Vogelarten nach VRL

Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitaten kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden (kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten oder während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der evtl. im weiteren Umfeld vorhandenen lokalen Population führen.

Das individuenbezogene Kollisionsrisiko i. S. des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erhöht sich aufgrund der sehr geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit und/oder der artspezifischen Verhaltensweisen bei der Querung der neuen Straßentrasse (z. B. hoher Überflug) sowie der geringen Verkehrsbelastung nicht signifikant.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2.2.2 Vorhabenspezifisch „empfindliche“ Vogelart

Nur für die **Feldlerche** ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht von vornherein auszuschließen, sie wird daher im Folgenden im Detail behandelt.

Feldlerche*(Alauda arvensis)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3

Feldlerche*(Alauda arvensis)*

Europäische Vogelart nach VRL

Art im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell vorkommend Status: Brutvogel**
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns**
☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist ein typischer Brutvogel weiträumig offener Landschaften mit Grünland- und Ackerflächen. Die Neststandorte liegen in niedriger Gras- und Krautvegetation, trockene und wechselfeuchte Böden werden bevorzugt. Wegen der fortschreitenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wird die in Bayern noch häufige und weit verbreitete Art als gefährdet eingestuft. Kurzstreckenzieher.

Lokale Population:

In der Artenschutzkartierung ist ein Feldlerchenvorkommen in der Feldflur östlich von Hagendorf (TA 700 m; ASK 2013) registriert.

Als Ergebnis der 2016 erfolgten avifaunistischen Kartierung kann festgehalten werden, dass die Feldlerche in der offenen, überwiegend ackerbaulich genutzten Agrarlandschaft zwischen Tanzfleck, Kaltenbrunn und Thansüss regelmäßig als Brutvogel vorkommt. Die Siedlungsdichte liegt bei ca. 2 Revieren / 10 ha und liegt damit im Bereich eines „durchschnittlichen Wertes (2-4 Reviere / 10 ha; vgl. VSW / PNL 2010).

Eine Besiedlung vergleichbarer Agrarlandschaft in räumlicher Nachbarschaft zum Untersuchungsgebiet ist anzunehmen bzw. für den Raum um Großschönbrunn und Massenricht durch eigene Nebenbeobachtungen auch belegt. Ferner bekannt ist die die Besiedlung des angrenzenden Truppenübungsplatzes mit einer hohen Brutplatzdichte.

Aufgrund dieser, im unmittelbaren räumlichen Umgriff existenter Vorkommen ist die Abgrenzung einer eigenen bzw. eigenständigen „lokalen Population“ im Untersuchungsgebiet nicht möglich. Vielmehr ist dieses Vorkommen als Teil einer großräumigen „lokalen Population“ innerhalb des Naturraums zu betrachten.

In der Roten Liste Bayerns für die kontinentalen biogeografischen Region wird die Art als gefährdet (3) eingestuft, gleichzeitig geht das BayLfU (Stand 2016) von einem ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand der Art in dieser Region aus.

Anhand der ermittelten Siedlungsdichte von ca. 2 Revieren / 10 ha im Untersuchungsgebiet (und den weiteren Vorkommen im benachbarten räumlichen Umgriff) wird der Erhaltungszustand des lokalen Vorkommens der Art (hier hilfsweise gleichgesetzt mit einer „lokalen Population“) als günstig bzw. gut eingestuft.

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Durch die Verlegung der Bundesstraße sind östlich von Tanzfleck Brutgebiete der Feldlerche betroffen. Als prognostizierte Verkehrsbelastung für das Jahr 2025 ergeben sich für die B299 im Planungsraum 8997 Kfz/24h. Nach BMVBS (2010) wird bei Straßen mit einer Verkehrsmenge unter 10.000 Kfz/24h von einer Abnahme der Habitateignung für die Feldlerche von 20 % vom Fahrbahnrand bis zu 100 m Abstand und von 10 % bei einem Abstand von 100 bis 300 m ausgegangen.

Südlich von Tanzfleck liegen innerhalb des 100m-Korridors 2 Brutreviere der Feldlerche. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (v.a. Randlage der Brutreviere zu Siedlungen und Wäldern /

Feldlerche*(Alauda arvensis)*

Europäische Vogelart nach VRL

Gehölzen mit entsprechender Kulissenwirkung) wird hier mit einen Totalverlust gerechnet. Im Korridor 100 – 300m zum Fahrbahnrand liegen östlich der Trasse 5 Brutreviere der Feldlerche. Aufgrund der Geländemorphologie bzw. des daraus resultierenden längeren Trassenverlaufs im Geländeeinschnitt kann davon ausgegangen werden, dass die theoretischen Abnahme der Habitateignung um 10% hier nicht zum Tragen kommt bzw. zu keiner Aufgaben der Brutplätze führen wird.

Als erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit der Verlust von 2 Brutrevieren / Brutpaaren der Feldlerche festzuhalten. Zur Kompensation dieses örtlichen Bestandsverlustes werden CEF-Maßnahmen ergriffen, so dass nachteilige Projektwirkungen auf den Erhaltungszustand der (hier nicht näher eingrenzbaren) „lokalen Population“ vermieden werden.

Die Ermittlung des hierfür nötigen (Kompensations-)Flächenbedarfs orientieren sich an dem entsprechenden Arbeitspapier aus Hessen (VSW / PNL 2010: Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (Alauda arvensis) in Hessen).

Ausgehend von einer durchschnittlichen Siedlungsdichte von 2-4 Revieren / 10 ha (für das Untersuchungsgebiet belegt) ist die Anlage von 0,5 ha (100 x 50 m) Blühfläche erforderlich, die gleichzeitig eine Aufwertung von 7 ha der umliegenden Agrarlandschaft bewirkt. In Summe führt dies zu einem Steigerungspotenzial von 2 Brutpaaren der Feldlerche.

Als projektspezifische CEF-Maßnahme erfolgt die Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlebensräumen durch Ansaat einer mehrjährigen Wildpflanzenmischung auf zwei Flächen bei Kaltenbrunn.

Maßnahmenbeschreibung (Grundlage: Bay. LfU (Hrsg. 2014): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) - Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)):

Allgemeine Mindestanforderungen

- Keine Düngung; im Einzelfall und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde begrenzte, dem Entwicklungsziel angepasste Erhaltungsdüngung zulässig.
- Verzicht auf Kalkung.
- Keine Pflanzenschutzmittel; in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde: Reduzierung von konkurrenzstarken, nicht dem Zielbiotoptyp entsprechenden Pflanzenarten.
- Keine Bearbeitung zwischen dem 15.03. und 31.07.

Anforderungen mehrjährige Wildpflanzenmischungen

- Einsaat einer standortspezifische Saatgutmischung regionaler Herkunft vor allem unter Verwendung von mehrjährigen Arten (vgl. Anmerkung zu verwendetem Saatgut Anlage 4.1 BayKompV).
- Mindestdauer 3 Jahre auf derselben Fläche (danach entweder Umbruch und Nachsaat auf derselben Fläche i.d.R. im Frühjahr bis Mitte März oder Einsaat auf einer anderen Fläche).
- jährliche Einschnittnutzung ab 15. September (Schnitttiefe nicht unter 20 cm) ist möglich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **11 A_{CEF} Optimierung von Offenlandbereichen als Lebensraum der Feldlerche bei Kaltenbrunn**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldlerche*(Alauda arvensis)*

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Störungen, die über die Beeinträchtigungen während der Bauzeit (räumlich und zeitlich begrenzt, daher nicht populationsrelevant) und die Beeinträchtigungen von trassennahen Brutrevieren hinausgehen (vgl. Pkt. 2.1), sind bei der Feldlerche nicht anzunehmen. Auswirkungen auf die lokale Population sind auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch die neue Trasse nicht signifikant erhöht, da lediglich eine Verlagerung des bestehenden Verkehrs bei einer insgesamt geringen Verkehrsbelastung erfolgt. Ein betriebsbedingter Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot wird daher nicht unterstellt.

Zwischen Bau-km 0+100 und 0+550 brüten im Nahbereich (100m-Korridor) der geplanten Trasse Feldlerchen. Zur Vermeidung baubedingter Gelegeverluste bzw. von Verstößen gegen das Tötungs-/Verletzungsverbot ist in diesem Abschnitt eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Mitte März bis Ende Juli) vorgesehen. Zur Verhinderung einer Ansiedlung der Feldlerche in der Zeit vor der Baufeldräumung können alternativ auch geeignete Vergrämungsmaßnahmen ergriffen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **13 V Schutz der Feldlerche während der Baufeldfreimachung**

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2.3 Fazit

Bei die im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden europäischen Vogelarten werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung (bauzeitliche Einschränkung der Gehölzentfernung – relevant für Gebüsch- und Waldvögeln) sowie die für die Feldlerche vorgesehene CEF-Maßnahme umgesetzt werden.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten ist, entfällt dieses Kapitel.

6 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum zum Vorhaben „B299 Ortsumgehung Tanzfleck“ vorkommen oder zu erwarten sind.

Die Prüfung ergab, dass bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

Für alle der untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen - teilweise unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie von CEF-Maßnahmen (vgl. Kap. 3) - so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011, GVBl. S. 82, zuletzt geändert am 24. April 2015, GVBl. S. 73.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 31. August 2015, BGBl. I S. 1474, 1536.

Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20, S. 7-25 („EU-Vogelschutzrichtlinie“) vom 26.01.2010.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.

Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2011/2016): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung - Internet-Arbeitshilfe, Stand 09/2016 http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012a): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.11.2012 http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/amphibienkartierung/index.htm.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012b): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Reptilienarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.11.2012 http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/reptiliendaten/index.htm.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016a): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Libellenarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.04.2016: http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/libellen/index.htm.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016b): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns 2016: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. - http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. V.; PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BRÄU, M.; BOLZ, R.; KOLBECK, H.; NUNNER, A.; VOITH, J.; WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 784 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenr. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55. Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Oktober 2007 (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; 2010; HRSG.): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen (Bearbeitung: GARNIEL, A. & MIERWALD, U., KIFL - Kieler Institut für Landschaftsökologie): 115 S.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; Entwurf 2011; HRSG.): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Ausgabe 2011 - Entwurf. - Auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Bearbeitung: FÖA, BG NATUR, G. KERTH, B. SIEMERS, T. HELLENBROICH): 101 S.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2007): Nationaler Bericht 2007 (Berichtszeitraum 2001-2006) an die EU-Kommission: Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand 07.12.2007 (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2014): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013). Stand 07.03.2014 (http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html).

BUSSLER, H. (2006): Liste der streng geschützten Arten Bayerns Artenliste Fauna (halbsystematisch): Teil Käfer. - Unveröff. Liste i. A. der Regierung von Niederbayern.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

GRÜNEWALD, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel; 2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

KOLBECK, H. (2006): Kommentierte Liste der streng geschützten Nachtfalterarten Niederbayerns. - Unveröff. Liste i. A. der Regierung von Niederbayern.

KORNECK, D.; SCHNITTLER, M.; VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. - Schriftenr. f. Vegetationskunde 28: 21 - 187. BfN, Bonn-Bad Godesberg.

KUHN, K.; BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. - Hrsg.: Bayer. Landesamt für Umweltschutz und Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Ulmer, Stuttgart, 333 S.

LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.; 2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. - Kiel: 63 S.

LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ E. V. (LBV; 2016): Die große bayerische Weißstorchkarte. - http://www.lbv.de/unsere-arbeit/vogelschutz/weissstorch/storchenkarte.html.

LEUNER, E.; KLEIN, M.; BOHL, E.; JUNGBLUTH, J. H.; GERBER, J.; GROH, K. (2000): Ergebnisse der Artenkartierungen in den Fließgewässern Bayerns - Fische, Krebse, Muscheln. - Hrsg. Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

MESCHEDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart: 411 S.

MESCHEDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2010): 1985 - 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. - UmweltSpezial Arten- und Lebensraumschutz, Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg: 94 S.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G. (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 3, Bonn-Bad Godesberg: 188 S.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (Hrsg., 2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bonn-Bad Godesberg: 737 S.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg: 693 S.

RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K.; GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.

SCHEUERER, M.; AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 165. Augsburg.

SCHÖNFELDER, P.; BRESINSKY, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. - 752 S., Stuttgart.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfszell.

ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS (2016): BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern, Stand 2016 (http://www.bayernflora.de/de/index.php).

Anhang 1:

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden, mit den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2011/2016) abgeglichenen Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

(Hinweis: Die „Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)**:**

Stufe 1 (Relevanzprüfung): Daten der Internetarbeitshilfe des BAYLFU:

NR: Art im Bereich des ausgewerteten Naturraums (D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland)
- **X** = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]
- **0** = nicht nachgewiesen

TK: Art im Bereich der ausgewerteten Topographischen Karte (Nr. 6337 Kaltenbrunn)
- **X** = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]
- **0** = nicht nachgewiesen

Stufe 2 (Relevanzprüfung): Lebensraumeignung des Wirkraums und Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
- **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich [k.A.]
- **0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
- **X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- **0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit „0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Stufe 3 (Bestandsaufnahme):

NW: Art im Untersuchungsraum durch Bestandserfassung nachgewiesen (Datengrundlagen vgl. Kap. 1.2 und 4):
- **X** = ja

(bei Vögeln: X (N): im UG nur als Nahrungsgast nagewiesen)
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich:
X = ja
0 = nein

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit „X“ bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Weitere Abkürzungen:

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere (ohne Vögel)**:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

für Vögel: GRÜNEWALD ET AL. (2015)

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)

für die übrigen wirbellosen Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003) / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016b)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt / Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen / Extrem selten
D	Daten defizitär / Daten unzureichend
V	Arten der Vorwarnliste / Vorwarnliste
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen, Vermehrungsgäste)
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)

Kategorien
00 ausgestorben
0 verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R sehr selten (potenziell gefährdet)
V Vorwarnstufe
D Daten mangelhaft
- ungefährdet

RLS/RLK: regionalisierter Rote-Liste-Status für Tiere in Bayern:

Kategorien
in RLB 2003:
S Region Schichtstufenland (SL)
bei Fischen:
N Nordbayern (Einzugsgebiete von Main und Elbe)
S Südbayern (Einzugsgebiete von Donau und Bodensee)
in RLB 2016:
RLK Kontinentale Region in Bayern
RLA Alpine Region in Bayern
zusätzliche Kategorien:
- in der Region nicht vorkommend / kein Nachweis oder nicht etabliert
ohne Eintrag keine Angabe in der Roten Liste (bei bayernweit ungefährdeter Art)

RLO: regionalisierter Rote-Liste-Status für Pflanzen in Bayern:

Regionen
O Ostbayerisches Grenzgebirge
ohne Eintrag in der Region nicht vorkommend

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG bzw. BArtSchV Anl. 1 Spalte 3

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	*Art (wissenschaftlich)*	RLD	RLB	RLS	sg
						Fledermäuse					
0						Alpenfledermaus	*Hypsugo savii*	D	0	-	**x**
X	**X**			**0**		Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	2	3	3	**x**
X	**X**		**0**	**X**		Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	V	*		**x**
X				**0**		Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	G	3	3	**x**
X	**X**		**0**	**X**		Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	*	3	3	**x**

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	*Art (wissenschaftlich)*	RLD	RLB	RLS	sg
X			0	X		Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	3	3	x
X	X		0	X		Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	V	2	2	x
0						Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequi-num*	1	1	1	x
X			0	X		Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	V	3	3	x
X	X		0	X		Großes Mausohr	*Myotis myotis*	V	V	V	x
X				0		Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	D	2	2	x
X	X		0	X		Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	V	*		x
X				0		Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	1	1	1	x
X	X		0	X		Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	2	2	2	x
X			0	X		Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	D	D	D	x
X			0	X		Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	G	3	2	x
0						Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*	1	nb		x
X			0	X		Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	*	3	3	x
X	X		0	X		Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	*	*		x
0						Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	*	D	-	x
0						Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	2	2	-	x
X				X		Zweifarbfledermaus	*Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)*	D	2	2	x
X	X		0	X		Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	*	*		x
						Weitere Säugetiere					
0						Baumschläfer	*Dryomys nitedula*	R	R	-	x
X	X			0		Biber	*Castor fiber*	V	*		x
0						Birkenmaus	*Sicista betulina*	1	G	-	x
0						Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	2	2	x
X	X			0		Fischotter	*Lutra lutra*	3	1	0	x
X				0		Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	G	*		x
0						Luchs	*Lynx lynx*	2	1	1	x
X						Wildkatze	*Felis silvestris*	3	1	1	x
						Kriechtiere					
0						Äskulapnatter	*Zamenis longissimus (Elaphe longissima)*	2	1	-	x
X	0					Europäische Sumpfschild-kröte	*Emys orbicularis*	1	1	0	x
X	0					Mauereidechse	*Podarcis muralis*	V	1	-	x
X	X			0		Schlingnatter	*Coronella austriaca*	3	2	3	x
0						Östliche Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	1	1	-	x

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	*Art (wissenschaftlich)*	RLD	RLB	RLS	sg
X	X		X	X		Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	V	x
						Lurche					
0						Alpensalamander	*Salamandra atra*	*	*		x
0						Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	3	1	1	x
X						Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	2	2	x
X	X			0		Kammmolch	*Triturus cristatus*	V	2	2	x
X	X		0		X	Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae (Rana lessonae)*	G	D	D	x
X	X			0		Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	3	2	2	x
X	X			0		Kreuzkröte	*Bufo calamita*	V	2	2	x
X	X		0	X		Laubfrosch	*Hyla arborea*	3	2	2	x
X	X			0		Moorfrosch	*Rana arvalis*	3	1	1	x
X						Springfrosch	*Rana dalmatina*	*	3	3	x
X						Wechselkröte	*Pseudepidalea viridis (Bufo viridis)*	3	1	1	x
						Fische				**S**	
0						Donaukaulbarsch	*Gymnocephalus baloni*	*	D	D	x
						Libellen					
0						Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	G	G	G	x
X						Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	1	1	1	x
0						Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	1	0	x
X	X	0				Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	2	1	1	x
X	X	0				Grüne Keiljungfer	*Ophiogomphus cecilia*	2	2	3	x
0						Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	2	-	x
						Käfer					
0						Grubenlaufkäfer	*Carabus variolosus nodulosus*	1	1	0	x
0						Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	1	1		x
0						Scharlachkäfer, Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	1	R		x
X	0					Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1		x
0						Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	*Graphoderus bilineatus*	3	0		x
X	0					Eremit	*Osmoderma eremita*	2	2		x
0						Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2		x
						Tagfalter				**RLK**	
0						Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	2	2	2	x

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	*Art (wissenschaftlich)*	RLD	RLB	RLS	sg
0						Moor-Wiesenvögelchen	*Coenonympha oedippus*	1	1	1	**x**
0						Maivogel	*Euphydryas maturna*	1	1	1	**x**
0						Gelbringfalter	*Lopinga achine*	2	2	2	**x**
0						Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	3	R	R	**x**
0						Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	2	2	2	**x**
0						Apollo	*Parnassius apollo*	2	2	2	**x**
0						Schwarzer Apollo	*Parnassius mnemosyne*	2	2	2	**x**
X	**0**					Thymian-Ameisenbläuling	*Phengaris arion (Maculinea arion)*	3	2	2	**x**
X	**0**					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris nausithous (Maculinea nausithous)*	V	V	V	**x**
X	**0**					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris teleius (Maculinea teleius)*	2	2	2	**x**
						Nachtfalter					
0						Heckenwollafter	*Eriogaster catax*	1	1	1	**x**
0						Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii*	1	1	1	**x**
X	**0**					Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	*	V	V	**x**
						Schnecken					
0						Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	1	1	0	**x**
0						Gebänderte Kahnschnecke	*Theodoxus transversalis*	1	1	-	**x**
						Muscheln					
X	**0**					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	1	1	1	**x**

Gefäßpflanzen:

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	*Art (wissenschaftlich)*	RLD	RLB	RLO	sg
0						Lilienblättrige Becherglocke	*Adenophora liliifolia*	1	1		**x**
0						Braungrüner Streifenfarn	*Asplenium adulterinum*	2	2	2	**x**
0						Dicke Trespe	*Bromus grossus*	1	1	00	**x**
X	**0**					Herzlöffel	*Caldesia parnassifolia*	1	1	1	**x**
X	**0**					Europäischer Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3		**x**
0						Böhmischer Fransenenzian	*Gentianella bohemica*	1	1	1	**x**
0						Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	2	2		**x**

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	*Art (wissenschaftlich)*	RLD	RLB	RLO	sg
0						Kriechender Sumpfschirm, Kriechender Sellerie	*Helosciadium repens (Apium repens)*	1	2	0	**x**
0						Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	2	1		**x**
0						Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2	2	**x**
X	**0**					Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	1	**x**
0						Froschkraut	*Luronium nutans*	2	00	00	**x**
0						Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1		**x**
0						Finger-Küchenschelle	*Pulsatilla patens*	1	1		**x**
0						Sommer-Wendelähre	*Spiranthes aestivalis*	2	2		**x**
0						Bayerisches Federgras	*Stipa pulcherrima ssp. bavarica*	1	1		**x**
X	**0**					Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	-	R	R	**x**

B Vögel

Brutvogelarten in Bayern (nach BAYLFU 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen (mit Ausnahmen), Vermehrungsgäste, Irrgäste und seit Längerem ausgestorbene Arten

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
0						Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	*	-	-
0						Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	R	*	-	-
0						Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	-	-
0						Alpensegler	Apus melba	R	1	1	-
k.A.	k.A.		0	X		Amsel*)	*Turdus merula*	*	*	*	-
X	0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	1	x
k.A.	k.A.		0	X		Bachstelze*)	*Motacilla alba*	*	*	*	-
0						Bartmeise	Panurus biarmicus	*	R	R	-
X	X		0		X	Baumfalke	*Falco subbuteo*	3	*	*	x
X	X		0	X		Baumpieper	*Anthus trivialis*	3	2	2	-
X	X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	1	x
0						Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	*	*	*	x
X	0					Bergpieper	Anthus spinoletta	*	*	R	-
X	0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	*	V	V	-
0						Bienenfresser	Merops apiaster	*	R	R	x
X	0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	*	*	*	-
0						Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	1	x

k.A.	k.A.		0	X			Blässhuhn*)	*Fulica atra*	*	*	*	-
X	X	0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	*	*	x
k.A.	k.A.		0	X			Blaumeise*)	*Parus caeruleus*	*	*	*	-
X	X		0		X		Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	3	2	2	-
X	0						Brachpieper	Anthus campestris	1	0	0	x
0							Brandgans	Tadorna tadorna	*	R	R	-
X	X		0	X			Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	2	1	1	-
k.A.	k.A.		0	X			Buchfink*)	*Fringilla coelebs*	*	*	*	-
k.A.	k.A.		0	X			Buntspecht*)	*Dendrocopos major*	*	*	*	-
X	X	0					Dohle	Coloeus monedula	*	V	V	-
X	X		0		X		Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*	V	V	-
0							Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	*	*	*	x
X	X	0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundi-naceus	*	3	3	x
k.A.	k.A.		0	X			Eichelhäher*)	*Garrulus glandarius*	*	*	*	-
X	X		0	X			Eisvogel	*Alcedo atthis*	*	3	V	x
k.A.	k.A.		0	X			Elster*)	*Pica pica*	*	*	*	-
X	X		0	X	0		Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	*	*	*	-
X	X	0					Feldschwirl	Locustella naevia	3	V	V	-
X	X		0	X			Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	V	-
0							Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	R	x
k.A.	k.A.		0		X		Fichtenkreuzschna-bel*)	*Loxia curvirostra*	*	*	*	-
X	X	0					Fischadler	Pandion haliaetus	3	1	1	x
k.A.	k.A.		0	X			Fitis*)	*Phylloscopus trochilus*	*	*	*	-
X	X	0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	*	3	3	x
X	0						Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	2	3	3	x
X	0						Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	2	1	1	x
X	0						Gänsesäger	Mergus merganser	V	*	*	-
k.A.	k.A.		0	X			Gartenbaumläufer*)	*Certhia brachydactyla*	*	*	*	-
k.A.	k.A.		0	X			Gartengrasmücke*)	*Sylvia borin*	*	*	*	-
X	X		0		X		Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	V	3	3	-

k.A.	k.A.		0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	*	*	*	-
X	X		0		X		Gelbspötter	*Hippolais icterina*	*	3	3	-
k.A.	k.A.		0	X			Gimpel*)	*Pyrrhula pyrrhula*	*	*	*	-
k.A.	k.A.		0	X			Girlitz*)	*Serinus serinus*	*	*	*	-
X	X		0	X	0		Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	*	*	-
X	0						Grauammer	Emberiza calandra	V	1	1	x
X	0						Graugans	Anser anser	*	*	*	-
X	X		0	X (N)			Graureiher	*Ardea cinerea*	*	V	V	-
k.A.	k.A.		0	X			Grauschnäpper*)	*Muscicapa striata*	V	*	*	-
X	X	0					Grauspecht	Picus canus	2	3	3	x
X	0						Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	1	x
k.A.	k.A.		0	X			Grünfink*)	*Carduelis chloris*	*	*	*	-
X	X		0		X		Grünspecht	*Picus viridis*	*	*	*	x
X	X	0					Habicht	Accipiter gentilis	*	V	V	x
0							Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	R	x
X	0	0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	3	x
X	0						Haselhuhn	Tetrastes bonasia	2	3	3	-
X	0						Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	1	x
k.A.	k.A.		0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	*	*	*	-
X	X	0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	*	*	*	-
k.A.	k.A.		0	X			Hausrotschwanz*)	*Phoenicurus ochruros*	*	*	*	-
k.A.	k.A.		0	X			Haussperling*)	*Passer domesticus*	V	V	V	-
k.A.	k.A.		0	X			Heckenbraunelle*)	*Prunella modularis*	*	*	*	-
X	X		0	X			Heidelerche	*Lullula arborea*	V	2	2	x
X	X						Höckerschwan	Cygnus olor	*	*	*	-
X	X						Hohltaube	Columba oenas	*	*	*	-
k.A.	k.A.		0	X			Jagdfasan*)	*Phasianus colchicus*	*	♦	♦	-
X	0						Kanadagans	Branta canadensis	*	♦	♦	-
X	0						Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	*	1	1	x
k.A.	k.A.		0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	*	*	*	-

X	X	0					Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	2	x
X	X	0					Klappergrasmücke	Sylvia curruca	*	3	*	-
k.A.	k.A.		0	X			Kleiber*)	*Sitta europaea*	*	*	*	-
X	X		0		X		Kleinspecht	*Dryobates minor*	V	V	V	-
X	0						Knäkente	Anas querquedula	2	1	1	x
k.A.	k.A.		0	X			Kohlmeise*)	*Parus major*	*	*	*	-
X	0						Kolbenente	Netta rufina	*	*	*	-
X	X	0					Kolkrabe	Corvus corax	*	*	*	-
X	0						Kormoran	Phalacrocorax carbo	*	*	*	-
0							Kornweihe	Circus cyaneus	1	0	0	x
X	X	0					Kranich	Grus grus	*	1	1	x
X	X	0					Krickente	Anas crecca	3	3	V	-
X	X		0	X			Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	V	V	-
X	0						Lachmöwe	Larus ridibundus	*	*	*	-
X	0						Löffelente	Anas clypeata	3	1	1	-
0							Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-	-
X	X		0	X (N)			Mauersegler	*Apus apus*	*	3	3	-
X	X		0	X			Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	*	x
X	X		0	X (N)			Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3	3	-
k.A.	k.A.		0	X			Misteldrossel*)	*Turdus viscivorus*	*	*	*	-
X	0						Mittelmeermöwe	Larus michahellis	*	*	*	-
X	0						Mittelspecht	Dendrocopos medius	*	*	*	x
k.A.	k.A.		0	X			Mönchsgrasmücke*)	*Sylvia atricapilla*	*	*	*	-
X	X		0	R	X		Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	*	*	*	-
X	0						Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	R	R	x
X	X		0	X			Neuntöter	*Lanius collurio*	*	V	V	-
0							Ortolan	Emberiza hortulana	3	1	1	x
X	X	0					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	V	-
X	0						Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	R	x
k.A.	k.A.		0	X			Rabenkrähe*)	*Corvus corone*	*	*	*	-
X	X	0					Raubwürger	Lanius excubitor	2	1	1	x
X	X		0	X (N)			Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3	V	V	-

X	X	0					Raufußkauz	Aegolius funereus	*	*	*	x
X	X	0					Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	2	-
k.A.	k.A.		0	X			Reiherente*)	*Aythya fuligula*	*	*	*	-
0							Ringdrossel	Turdus torquatus	*	*	1	-
k.A.	k.A.		0	X			Ringeltaube*)	*Columba palumbus*	*	*	*	-
k.A.	k.A.		0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	*	*	*	-
X	X	0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	3	1	1	x
X	0						Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	*	*	x
X	X		0	X	0		Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	*	*	*	x
X	0						Rostgans	Tadorna ferruginea	♦	♦	♦	-
k.A.	k.A.		0	X			Rotkehlchen*)	*Erithacus rubecula*	*	*	*	-
X	0						Rotmilan	Milvus milvus	V	V	V	x
X	0						Rotschenkel	Tringa totanus	3	1	1	x
0							Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	*	-
X	0						Schellente	Bucephala clangula	*	*	*	-
X	0						Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	*	*	*	x
X	X	0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	*	V	V	-
X	0						Schleiereule	Tyto alba	*	3	3	x
X	X	0					Schnatterente	Anas strepera	*	*	*	-
0							Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-	-
k.A.	k.A.		0	X			Schwanzmeise*)	*Aegithalos caudatus*	*	*	*	-
X	X	0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	*	1	1	x
X	X	0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	*	V	*	-
0							Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	*	R	R	-
X	0						Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	*	x
X	X		0		X		Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	*	*	*	x
X	X		0	R	X		Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	*	*	*	x
X	0						Seeadler	Haliaeetus albicilla	*	R	R	x
0							Seidenreiher	Egretta garzetta	♦	♦	♦	x
k.A.	k.A.		0	X			Singdrossel*)	*Turdus philomelos*	*	*	*	-
k.A.	k.A.		0	X			Sommergoldhähnchen*)	*Regulus ignicapillus*	*	*	*	-
X	X		0		X		Sperber	*Accipiter nisus*	*	*	*	x

0							Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	3	1	1	x
X	X	0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	*	*	*	x
k.A.	k.A.		0	X			Star*)	*Sturnus vulgaris*	3	*	*	-
0							Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	-	x
0							Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	-	x
X	0						Steinkauz	Athene noctua	3	3	3	x
0							Steinrötel	Monticola saxatilis	2	1	0	x
X	0						Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	1	-
k.A.	k.A.		0	X			Stieglitz*)	*Carduelis carduelis*	*	V	V	-
k.A.	k.A.		0	X			Stockente*)	*Anas platyrhynchos*	*	*	*	-
k.A.	k.A.		0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	*	♦	♦	-
X	0						Sturmmöwe	Larus canus	*	R	R	-
k.A.	k.A.		0	X			Sumpfmeise*)	*Parus palustris*	*	*	*	-
X	0						Sumpfohreule	Asio flammeus	1	0	0	x
k.A.	k.A.		0	X			Sumpfrohrsänger*)	*Acrocephalus palustris*	*	*	*	-
X	X	0					Tafelente	Aythya ferina	*	*	*	-
k.A.	k.A.		0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	*	*	*	-
k.A.	k.A.		0	X			Tannenmeise*)	*Parus ater*	*	*	*	-
X	X		0	X	0		Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	V	*	*	x
X	X		0	X	0		Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	*	*	*	-
X	X	0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3	V	V	-
X	0						Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	3	1	1	x
k.A.	k.A.		0	X			Türkentaube*)	*Streptopelia decaocto*	*	*	*	-
X	X		0	X	0		Turmfalke	*Falco tinnunculus*	*	*	*	x
X	X		0		X		Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	2	2	x
X	0						Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	1	x
X	X	0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	V	x
X	0						Uhu	Bubo bubo	*	*	*	x
k.A.	k.A.		0	X			Wacholderdrossel*)	*Turdus pilaris*	*	*	*	-
X	X	0					Wachtel	Coturnix coturnix	V	3	3	-
X	0						Wachtelkönig	Crex crex	2	2	2	x

k.A.	k.A.		0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	*	*	*	-
X	X	0					Waldkauz	Strix aluco	*	*	*	x
k.A.	k.A.		0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	*	2	2	-
X	X	0					Waldohreule	Asio otus	*	*	*	x
X	X	0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	*	*	-
X	X	0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	*	R	R	x
X	0						Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	*	x
X	0						Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	*	*	-
X	X	0					Wasserralle	Rallus aquaticus	V	3	3	-
k.A.	k.A.		0	X			Weidenmeise*)	*Parus montanus*	*	*	*	-
0							Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	3	1	x
X	X	0					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	*	*	x
X	X		0	X			Wendehals	*Jynx torquilla*	2	1	1	x
X	X	0					Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	V	x
X	0						Wiedehopf	Upupa epops	3	1	1	x
X	X	0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	2	1	1	-
X	X		0	X			Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	*	*	*	-
X	0						Wiesenweihe	Circus pygargus	2	R	R	x
k.A.	k.A.		0	X			Wintergoldhähnchen*)	*Regulus regulus*	*	*	*	-
k.A.	k.A.		0	X			Zaunkönig*)	*Troglodytes troglodytes*	*	*	*	-
X	X	0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	3	1	1	x
k.A.	k.A.		0	X			Zilpzalp*)	*Phylloscopus collybita*	*	*	*	-
0							Zippammer	Emberiza cia	1	R	R	x
0							Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	3	*	-	x
X	X	0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	1	1	x
0							Zwergohreule	Otus scops	*	R	R	x
X	0						Zwergschnäpper	Ficedula parva	V	2	2	x
k.A.	k.A.		0	X			Zwergtaucher*)	*Tachybaptus ruficollis*	*	*	*	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)